

Werk

Titel: Nationalökonomische Gesetzgebung

Ort: Jena

Jahr: 1863

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0001 | log26

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Die österreichische Bankacte vom 27. December 1862.

Die im österreichischen Reichsgesetzblatt vom 14. Januar 1863 publicirte Bankacte kann von einem doppelten Gesichtspuncte aus gewürdigt werden: als Act staatlicher Gesetzgebung zur Regulirung des Bankwesens und als Mittel zur Herstellung der Valuta. Lässt man den ersten Gesichtspunct allein gelten, so ist gegen dieselbe viel einzuwenden, da sie ein Bankmonopol verlängert und damit die Centralisation auf einem Gebiete festhält, wo nur Decentralisation und freie Entwicklung des Associationswesens auf einer gesetzlich vorgezeichneten Grundlage nach dem Vorbild Englands heilsam ist. Anders gestaltet sich dagegen das Urtheil, sobald man die für Oesterreich brennendste Frage der Herstellung der Valuta mit ins Auge fasst. Dann erscheint die österreichische Bankacte, wie sie aus den langen mühseligen Berathungen des Abgeordnetenhauses des Reichsraths hervorgegangen, zwar nicht absolut, aber doch relativ als die beste, welche sich gegenüber den dabei zu überwindenden Schwierigkeiten, einer unglaublichen Befangenheit gewisser Regierungsorgane, den Vorurtheilen und Einflüssen einer mächtigen Bankpartei und der Opposition einer zum Theil gegängelten und corruptirten, zum Theil auch eingeschüchterten und in der Sache befangenen Journalistik nur erwarten liess. Der Segen einer Volksvertretung hat sich in diesem wie kaum in einem anderen Falle für Oesterreich bewährt, und das Abgeordnetenhaus hat sich in seiner Bankacte den schönsten Lorbeer errungen. Hier zeigte sich, dass die Worte eines alten englischen Staatsmanns: „Behalten wir nur die Pressfreiheit, mit ihr erobern wir alle unsere Freiheiten wieder“, denn doch cum grano salis zu verstehen sind. Die Tagsblätter erfreuten sich der Bankfrage gegenüber der vollsten Freiheit, und doch lagen sie thatsächlich theils in freiwilliger, theils in erzwungener Knechtschaft, und fast allein die wiener „Presse“ bildete hiervon eine rühmliche Ausnahme. Um so viel grösser erglänzt das Verdienst des Abgeordnetenhauses!

In drei Puncten laufen die wesentlichen Bedenken gegen die neue Bankacte des Abgeordnetenhauses zusammen, wie solche bis zum Abschluss von den Vertretern der Bankgesellschaft geltend gemacht worden sind. Erstlich findet man die Dauer der Privilegiums-Verlängerung auf 10 Jahre (bis 1876) zu kurz. Seltsam klingt dieser Einwand im Munde derjenigen, welche die der Bank zugestandenen Vortheile für zu gering erachten. Eine zehnjährige Verlängerung lässt sich bei den politischen und finanziellen Zuständen Oesterreichs, deren charakteristisches Merkmal die Unfertigkeit und Halbheit ist, noch allenfalls rechtfertigen — eine längere nicht. Denn sie reicht vollkommen hin, um die Zweckmässigkeit der neuen Einrichtungen nach allen Seiten gründlich zu würdigen. Je nach den gewonnenen Erfahrungen mag dann nach Ablauf der zehn Jahre, wo das gegenwärtige Provisorium und Uebergangsstadium in der Ent-

wicklung Oesterreichs sicher überwunden sein wird, entweder die verbessernde Hand an die Institution des privilegierten centralen Zettelemissionsinstituts zu deren weiterer Befestigung gelegt, oder ein anderes Banksystem auf neuer Grundlage in's Leben gerufen werden. Jedenfalls sollte das Privilegium der Nationalbank, die nahezu schon ein halbes Jahrhundert hinter sich hat, auch bei der ersten Eventualität nie wieder mehr als um zehn Jahre verlängert werden. Bei dem heutigen raschen Wechsel und Fortschritt aller Wirthschaftsverhältnisse sollte man die Zukunft in einer so wichtigen Angelegenheit nie länger als nöthig binden, wenn man auch nicht gerade zu dem jetzigen englischen Modus übergehen will, nach welchem das übrigens viel beschränktere Privilegium der Bank von England derzeit von Jahr zu Jahr gekündigt werden kann.

Zweitens schreit man die anfänglich vom Abgeordnetenhaus beschlossene Unverzinslichkeit der 80 Millionen Gulden, welche der Staat in Noten der Bank während der Privilegiums-Dauer schuldig bleibt, für ein die Rentabilität der Bank zu schwer beeinträchtigendes Opfer aus. Und doch stattet eben der Staat die Bank mit ausserordentlichen Immunitäten, mit dem Privilegium der ausschliesslichen Notenausgabe auf einem grossen von mehr als 30 Millionen Menschen bewohnten Territorium, mit dem weiteren Privilegium, dass diese ihre Noten allenthalben als Zahlungsmittel zum vollen Nennwerthe angenommen werden müssen, mit der wichtigen Befugniss endlich aus, dass die Bank 200 Millionen Gulden in Noten metallisch unbedeckt ausgeben kann. Als alleinigen Entgelt für alle Immunitäten und Privilegien verlangte das Abgeordnetenhaus von diesen 200 Millionen Gulden metallisch unbedeckten Noten nur 80 Millionen unverzinslich für den Staat, d. h. für die Allgemeinheit zurück!

Die Bankpartei behauptet zwar immer: die Bank habe das Darlehen von 80 Millionen aus ihrem eigenen Capital zu gewähren. Allein das ist eine Fiction, ein blosses Silberstechen. Die Bank hat von jeher vom Staate mehr Silber empfangen, als sie ihm geliehen, sie empfängt noch weitere, vom Staate ihr überwiesenen Silberraten der Südbahn, und auch die gegen das londoner Darlehn vorgestreckten 20 Millionen Gulden sollen ihr in Metall heimgezahlt werden. Der dauernd zu verbleibende Schuldenrest von 80 Millionen ist seinem Ursprung wie seinem Wesen nach eine Notenschuld, die nur kraft des vom Staate verliehenen Privilegiums in Circulation bleiben kann und auch fernehin keiner metallischen Bedeckung bedarf. Wäre dem anders, sollte die Gesellschaft wirklich aus ihrem Capital von 110 Millionen Gulden dem Staate 80 Millionen vorstrecken, so dass ihr zur Betreibung ihrer eigentlichen commerciellen Bankgeschäfte nur noch 30 Millionen übrig blieben, sie würde sich auch mit einer Verzinsung von 2^o/_o, ja von 4^o/_o nicht begnügen können. Die Sache liegt vielmehr so, dass die Bank ein lucratives Recht des Staates allein ausüben soll, jedoch nicht bloss zu ihrem Vortheil, sondern zum Nutzen auch des Staates. Wenn der Staat im Interesse der Einheit des Notenumlaufs oder aus anderen Gründen auf sein Recht zu Gunsten der Bank verzichtet, wenn er ihr das ausschliessende Recht der Notenausgabe verleiht, so kann dies vernünftiger Weise doch nur unter der Bedingung geschehen, dass er seinen Antheil an der Notenausgabe habe, dass ein bestimmter Theil der Banknoten gleichsam die Staatsnoten ersetze.

Bereits seit dem Jahr 1828, ungeachtet die meisten Länder der Monarchie damals noch nicht einmal von der Natural- zur Geldwirthschaft übergegangen waren und der Bankfond nur etwa den dritten Theil des gegenwärtigen betrug, sank die Schuld des Staats an die Bank zu keiner Zeit mehr unter 110 Millionen Fl. österr. W. (den Belauf des jetzigen Bankcapitals) herab; sie stieg 1847 auf 133 Mill., 1848 auf 188 Mill., 1849 auf 158 Mill. Fl. österr. W. neben anderem Staatspapiergelde im Betrage von 75 Mill., welches mit Zwangscurs umlaufend in den nächsten Jahren bis 176 Mill. Fl. österr. W. vermehrt wurde. Durch die Zusammenziehung beiderlei Papiergattungen steigt die Staatsschuld bei der Bank dann im Jahr 1854 auf rund 310 Mill. Fl. österr. W., sinkt bis zur Wiederaufnahme der Baarzahlen Ende 1858 auf rund 153 Mill. Fl., steigt aber im Kriegsjahre 1859 wieder über 300 Mill. Fl. österr. W. Der unverzinsliche Theil der Staatsschuld bei der Bank, thatsächlich ausgewiesen schon seit dem Jahre 1826 — denn unentgeltlich genoss die Bankgesellschaft ihr Privilegium niemals — sank schon seit 1832 nie mehr unter 35 Mill., stieg früher bereits in einzelnen Jahren über 50 Mill., erhob sich später bis auf 236 Mill. Fl. österr. W. und betrug sogar bei Wiederaufnahme der Baarzahlen Ende 1858 immer noch 126 $\frac{1}{2}$ Millionen. Auch nimmt der Zinsenertrag aus der Staatsschuld trotz der Vermehrung derselben namentlich seit 1850 fast ununterbrochen ab, während die Erträgnisse der eigentlichen Bankgeschäfte sich in überraschender Progression steigern. Bis zum Jahr 1848 erreichte der Gesamtertrag der Bank nur zweimal 5 Mill., und betrug allein die Staatszinsen davon zwischen 2 $\frac{1}{2}$ bis 3 $\frac{1}{4}$ Mill., während zu einem Gesamterträgniss von 10 bis 11 Mill. in den Jahren 1857—1859 die Staatszinsen kaum eine Million beitrugen. Der Schwerpunkt der Rentabilität der Bank, früher in der Staatsschuld liegend, hat sich seit 1848 eben in die regelmässigen Bankgeschäfte verlegt. Hiemit correspondirt die Thatsache, dass die Staatsschuld bei der Bank trotz ihrer Zunahme fast regelmässig fortschreitend einer immer geringeren durchschnittlichen Verzinsung unterlag, welche schon seit 1829 dauernd unter 3%, für 1854 auf 0,81%, für 1856 und 1857 auf nahezu $\frac{1}{2}$ %, für 1859 sogar auf 0,31% der gesammten Staatsschuld herabsank. In diesen Ziffern drückt sich der immer höhere Entgelt aus, welchen die Bank für ihr kostbares und mit dem Verkehr an Werth steigendes Privilegium an den Staat thatsächlich leistete. Der Uebergang zu einer zwar unverzinslichen, aber auch fest limitirten unüberschreitbaren Staatsschuld von verhältnissmässiger Grösse (80 Mill.) liegt da nur in der logischen Consequenz. Die Bank consolidirt sich nicht bloss, sondern büsst auch nichts am Gewinn ein, wenn zwar eine Staatsschuld von dritthalb Hundert Mill., die kaum 2 $\frac{1}{2}$ Mill. Rente abwerfen, auf 80 Mill., die keine Zinsen tragen, reducirt wird, dagegen aber ihre regelmässigen Geschäftszweige sich nur um 30 bis 50 Mill. erweitern. Der grosse vortheilhafte Unterschied besteht darin, dass das, was früher bloss thatsächlich und somit unbegrenzt galt, fortan gesetzlich unüberschreitbar fixirt, und damit eben eine die Banksolvenz stets bedrohende Ursache dauernd beseitigt wird*).

Die mehr als ausreichende Rentabilität der Bank zeigt auch die mässigste

*) Das ist ausführlicher und mit Daten belegt entwickelt in der Schrift: „Die österreichischen Finanzprobleme“ von Dr. Höfken.

Berechnung. Von unverzinslichen Depositen, welche zur Hälfte im Bankgeschäft verwendet werden dürfen, ganz abgesehen, kann die Bank äussersten Falles 310 Mill. Gulden in Noten ausgeben, 200 Mill. metallisch unbedeckt und 110 Millionen gegen ihr Capital. Gesetzt aber, die Bank hatte mit voller Benützung des ihr zugestandenen Rechts 20 Mill. ihres Capitals in eigenen Pfandbriefen u. s. w. gebunden, so erübrigen, nach Abzug der durch die permanente Schuld des Staats gebundenen 80 Mill., noch $(310 - 20 - 80 =)$ 210 Mill. höchsten Falles für das Wechsel- und Lombardgeschäft. Der unter Wegfall von Depositen höchste Notenumlauf von 310 Mill. fände mithin seine vorschriftsmässige Bedeckung in 90 Mill. gegen Baarschaft, 210 Mill. gegen bankmässig belehnte Effecten und etwa 15 Mill. gegen eigene Pfandbriefe, zusammen 315 Mill. Selbstverständlich kann die Bank ihre Wechsel- und Lombardgeschäfte zwar nicht immer bis zur Maximal-Grenze ausdehnen. Ein Spielraum von 60 Mill. Gulden zwischen der äussersten Zusammenziehung und Ausdehnung dieser Geschäfte scheint im Allgemeinen aber mehr als ausreichend zu sein. Es kann der Bank bei der notorischen Capitalsbedürftigkeit Oesterreichs nicht schwer fallen, den auf Escomptirung von Wechseln und statutenmässige Vorschüsse verwendeten Gesamtbetrag zwischen 150 und 210 Millionen zu halten, wenn sie nur immer ihrem Zinsfusse die rechte Beweglichkeit giebt. Auch aus anderen und wichtigeren Gründen als dem der Rentabilität, zur Sicherheit des Geldumlaufs und zur rechtzeitigen Vorbeugung oder Milderung von Handelskrisen, wird es ihr bei freier Bewegung geboten, den Zinsfuss zu erhöhen, wenn jener Gesamtbetrag der Bankgeschäfte sich mehr der Maximal-Grenze (210 Mill.), denselben dagegen zu erniedrigen, wenn er sich mehr der Minimal-Grenze (150 Mill.) nähert. Man darf also den durchschnittlichen Gesamtbetrag der auf Escomptirung und Lombard verwendeten Noten auf wenigstens 180 Millionen und den durchschnittlichen Zinsfuss auf mindestens 5% für das nächste Decennium unbedingt annehmen. Zu diesen 180 Millionen die 20 Millionen eigene 5% Pfandbriefe zugefügt, macht von 200 Mill. ein Zinserträgniss von 10 Mill. Gulden. Die Zinsen des Reservefonds, der Gewinn aus den Geschäften der Hypothekencredits-Abtheilung und den übrigen Geschäftszweigen der Bank decken nicht bloss die sämtlichen Regiekosten der Bank, sondern lassen bei nur einiger Entwicklung auch noch einen Ueberschuss darüber von einer Million erwarten. Das gibt ein Reinerträgniss von 10 bis 11 Mill. Gulden oder nahezu 10% des Actien Capitals der Bank. Dies Erträgniss kann sich noch dadurch steigern, dass die Bank mit der Zeit auch unverzinsliche Depositen zur Verfügung erhält, und dass hierzu gegründete Hoffnung vorhanden sei, wurde selbst im Reichsrath von den Regierungsorganen ausdrücklich anerkannt. Jedenfalls erscheint das sichere Erträgniss der Bank so hoch, dass es gerechtfertigt wäre, wenn nicht bloss die 80 Millionen Notenschuld des Staats unverzinslich bleiben, sondern wenn auch nach Auszahlung von 6% Zinsen die Dividende an die Actionäre und nach Verstärkung des Reservefonds der dann noch verbleibende Gewinn mit dem Staat getheilt werden müsste. Gar nicht zu rechtfertigen aber wär's, sollte der Staat zu dem ausschliesslichen Privilegium (das z. B. in England in der Weise gar nicht besteht) der Bank auch noch ein Geschenk von jährlichen 160,000 Gulden (2% Zinsen von 80 Mill.) machen. Das hiesse nicht bloss die Bankgesellschaft auf Kosten des Staatsäckels bereichern, sondern auch die alte Misswirthschaft der Bank durch eine

Prämie begünstigen und verewigen. Man mache der Bank die Rentabilität nur nicht gar zu leicht, und sie wird schon dadurch gezwungen sein, sich auch einer grösseren Wirthschaftlichkeit, einer gerechteren und zweckmässigeren Creditgewährung zu befleissigen und sich gegen missbräuchliche Einflüsse, von wo sie kommen, entschiedener zu wahren.

Drittens endlich erwecken die Vorschriften über die Notenbedeckung (über 200 Mill. voll Metall, und was an Noten nicht metallische Deckung hat, muss sonst bankmässig bedeckt sein) in dem Sinne Bedenken, dass der Notenausgabe damit ein zu enger Schnürleib angelegt werde, und dass die Bank so gefesselt bei den Creditgewährungen nicht jene Elasticität entwickeln könne, auch zu entwickeln kein Interesse habe, welche erforderlich sei, um den Anforderungen des Handels immer gerecht zu werden und dem Lande ihren vollen volkwirtschaftlichen Nutzen zu gewähren.

Hierauf ist vom wissenschaftlichen wie praktischen Standpunkte zunächst zu erwidern, dass die ausschliesslich privilegirte centrale Zettel-Bank dann ihre volkwirtschaftlichen Zwecke am besten erfüllt und den höchsten Gemeinnutzen bringt, wenn sie die stete Einlösbarkeit und den Vollwerth der Note sicher stellt. Für die Hauptaufgaben der Bank bezüglich sowohl des Geldumlaufs als bezüglich des Creditverkehrs ist die Sicherheit der Note, d. i. die ununterbrochene Zahlungsfähigkeit und Solvenz der Bank bei Weitem das oberste Erforderniss und der wesentliche Gesichtspunct, aus welchem die Banknote zu beurtheilen ist. Den Rücksichten auf die Sicherheit und Vollwerthigkeit des allgemeinen Zahlungsmittels — die Grundbedingung der ganzen heutigen volkwirtschaft — müssen sich alle anderen Interessen, insbesondere auch die Speculationen im Waaren- und Effectenhandel, von vornherein unterordnen. Vermeintliche mehr minder vorübergehende Creditbedürfnisse des Handels und der Börse sind gar nicht berechtigt, auf die Normen der Notenbedeckung bei einem ausschliessend privilegirten Zettelinstitut bestimmend einzuwirken, eben so wenig, als es allgemein anerkannt das Creditbedürfniss des Staates selbst ist, und man darf diesem gegenüber hinsichtlich der Notenausgabe nicht absolute Schranken ziehen, um sie für jene schrankenlos zu öffnen. Man muss also festhalten: Die sichere Einlösbarkeit der Note, die ununterbrochene stricte Zahlungsfähigkeit der Bank ist auch volkwirtschaftlich die Hauptsache, und eine Elasticität der Notenausgabe gross genug, um allen Creditanforderungen des Handels zu entsprechen, darf erst in zweiter Linie in Betracht kommen. Gilt dies schon beim Freibankensystem, um wie viel mehr bei einem ausschliessend monopolisirten Central-Zettelinstitut!

Uebrigens lassen die in der neuen Bankacte vorgeschriebenen Bedeckungsnormen der Elasticität, d. h. der Zusammenziehung und Ausdehnung der Notenausgabe im fortan streng statutarischen Geschäftes allen nur wünschenswerthen Spielraum. Es wurde dies schon oben bei Nachweisung der Banknoten nebenbei dargelegt. Unter Umständen, wo die Notenenwerthung die Bank nöthigt oder doch nöthigen sollte, ihr eigentliches Bankgeschäft nach Thunlichkeit einzuengen, belief sich der auf statutenmässige Escomptirung und Vorschüsse verwendete Gesamtbetrag in der Regel zwischen 120 und 150 Mill. Wenn dieser Betrag auch selten die Summe von 150 Mill. überstieg, so ist derselbe doch allerdings noch einer ganz naturgemässen Ausdehnung fähig, zumal dann, wenn der jetzige Notenumlauf von 450 Mill. Gulden sich erst um jene 150 Mill. vermindert haben wird, welche zur Zeit noch theils gegen die eigenen Effecten

der Bank, theils gegen die Notenschuld des Staats im Umlaufe sind. Der Verkehr wird es sehr wohlthätig verspüren, wenn in dem Masse, als diese unbankmässig verausgabten Noten zurückfliessen, die durchschnittliche Notenverwendung in Escomptirung und Lombard auf 180 Mill. Gulden sich ausdehnen kann. Durch gehörige Beweglichkeit des Zinsfusses, durch Ermässigung desselben, wenn die Creditansprüche sich mindern, durch consequente Erhöhung, wenn sie zunehmen, wird es der Bank nicht schwer halten, jene bankmässige Notenverwendung im Allgemeinen und Ganzen zwischen 150 und 210 Millionen zu erhalten, und dieser normale Spielraum von 60 Mill. Gulden scheint mir auch, wie gesagt, vollkommen ausreichend, um den wirklichen Creditbedürfnissen des Verkehrs mit glücklichem Erfolge, d. h. ohne Störungen zu bewirken, aber auch ohne den Schwindel zu entfesseln, Schritt auf Schritt zu folgen. Eine noch grössere Elasticität, wie namentlich einzelne Stimmen der Bankpartei sie masslos verlangten, wäre nichts weniger als wünschenswerth und rationell, denn sie würde nur zu Ausschweifungen des Credits Anlass bieten, denen die Reaction, mit Störungen verknüpfte Restrictionen, folgen müssten, wenn die Bank unter dem Vorwande „zur Schonung des Verkehrs“ dann nicht wieder zur Suspension der Baarzahlungen schreiten wollte. Die Bank von England, welche den Geldumlauf und den Geschäftscredit des grössten Handelsreichs regulirt, hat gesetzlich keinen grösseren, sondern einen weit engeren Spielraum; ja, ihr ganzes Bankgeschäft beruht wesentlich auf unverzinslichen Depositen und geschieht in metallisch bedeckten Noten, während die österreichische Bank den grösseren Theil ihrer metallisch unbedeckten Noten noch im Bankgeschäft verwenden kann. Auch ist die Notencirculation der Bank von England ziemlich constant und die grössten Differenzen darin erreichten seit vielen Jahren kaum jemals 6 Mill. Pfd. St. oder 60 Mill. Gulden. Die Lösung dieses Räthsels liegt lediglich in der den Marktverhältnissen sich rasch anpassenden Veränderlichkeit des Zinsfusses. Wenn unsere rehabilitirte Nationalbank, bei freier Bewegung, gegenüber wachsenden Creditanforderungen nicht bei einem niedrigen Zinsfusse, der nur die einen und anderen Firmen zur Ausbeutung kleinerer Creditbedürftiger begünstigt, verharrt, sondern resolut mit ihrem Zinssatz in die Höhe geht, so wird sie dadurch zweierlei bei mässiger Expansion der Notenausgabe erreichen: erstens wird sie den Andrang auf ihren Credit einschränken, die zu heftige Speculationslust zügeln, missbräuchlicher Creditbenutzung des In- und Auslandes wehren, dem Creditwürdigsten und dem wirklichen Bedürfniss zu Hülfe kommen; zweitens wird sie durch den hohen Escompt auf unsere Wechselcourse günstig einwirken und auch fremdes Capital unserem Markte zuführen und dadurch einer drohenden Krisis vorbeugen oder eine ausgebrochene lindern helfen. Die Nationalbank kann vermöge ihrer Natur nicht den Beruf haben, allen Creditbedürftigen in gewöhnlichen oder gar in kritischen Zeiten unmittelbar zu helfen und eine Elasticität, die dieses Ziel erreichen wollte, wäre nimmermehr mit ihrer Solvenz vereinbar. Nur mittelbar kann sie durch zweckmässige Leitung des Geldumlaufs und Credits den gesammten Verkehr erleichtern, drohenden Krisen vorbeugen, vorhandene mildern helfen.

Hierbei muss als weiteres Moment in's Auge gefasst werden, dass mit der Zeit auch die unverzinslichen Depositen ein Mittel bieten werden, um den statutenmässigen Geschäften der Bank noch mehr Schwungkraft zu verleihen. Von jeher habe ich als meine Ueberzeugung den Satz verfochten, dass, so gefährlich

die Wiederverwendung von verzinslichen Depositen für eine Zettelbank sein mag, so wenig die theilweise Verwendung von unverzinslichen Depositen, welche ihrer Natur nach von jenen verschieden sind, mit einer ernstern Gefahr verknüpft sein könne. Regierung und Reichsrath theilen diese Anschauung, welche sich auch erfahrungsmässig insbesondere in England bewährt hat. Freilich wird die Nationalbank nur langsam in einen ansehnlichen Besitz solcher Depositen gelangen können; es wird aber um so baldern geschehen, je rascher sie ihre Solvenz und ihren Credit wiederherstellt, je mehr ein geordnetes Geldwesen den Capitalien-Zufluss nach Oesterreich erleichtert, und je entgegenkommender die Bank den Deponenten in ihren Dispositionen und Creditbenutzungen an die Hand geht.

Durch die theilweise Wiederverwendung der unverzinslichen Depositen im Bankgeschäfte nun lässt sich dasselbe über jene Maximal-Grenze von 210 bis 220 Mill. Gulden hinaus noch in dem Masse erweitern, als die Depositen reichlicher fließen. Hiermit ist nicht einmal eine Vermehrung der Notenausgabe mit Nothwendigkeit verbunden, wenn nämlich die Depositen nicht in Metall, sondern in den Noten der Bank erfolgen. Es lässt sich denken, dass bis 80 Millionen Gulden, d. h. so viel als die constante Notenschuld des Staats beträgt, oder als Noten noch nicht im eigentlichen Bankgeschäfte gebunden sind, ohne Unbequemlichkeit für den Verkehr in Noten deponirt werden, wodurch dann, caeteris paribus, das Wechsel- und Lombardgeschäft der Bank noch um 40 Mill. erweitert werden kann, während der Notenumlauf sich umgekehrt sogar um 40 Mill. vermindert. Diese Verminderung des Notenumlaufs bei gleichbleibendem Metallvorrath befähigte dann die Bank wieder zu einer noch weiteren Expansion ihrer Escomptirungen oder sonstiger Creditgewährungen; wobei ihr freilich die grösste Vorsicht und steigender Zinsfuss geboten wären. Dieses Beispiel soll nur die Möglichkeit einer ausserordentlichen Ausdehnung des bankmässigen Geschäfts für Creditgewährungen unter der Aegide der neuvorgeschriebenen Normen illustriren. Jedenfalls sind die Bedenken über unzureichende Elasticität der Zettel-emission beim Inslebens-treten der neuen Bank-Acte völlig unbegründet, wie viele Klagen man in dieser Richtung auch noch vernehmen wird.

Ich glaube hiermit die wesentlichen Bedenken gegen die reichsräthliche Bankacte — die, wie keine andere, den Beinamen der parlamentarischen verdient — nach Gebühr gewürdigt zu haben. Zwar fanden die Bedenken auch im Herrenhause des Reichsraths ihre ernsthaften Vertreter, durch deren Einfluss der Ausgang wirklich einen Augenblick zweifelhaft wurde. Schliesslich aber hatte dieses hohe Haus den verständigen Sinn, sich nach einigen unerheblichen Modificationen der von dem Abgeordnetenhaus beschlossenen Bankacte den gesunden Anschauungen des letzteren in der Hauptsache anzuschliessen. Bei der Dauer der Privilegiums-Verlängerung auf nur 10 Jahre hatte es sein Verbleiben. Für die dauernde Notenschuld des Staats an die Bank im Betrage von 80 Mill. Gulden wurde nun zwar das Zugeständniss einer mässigen Pauschal-Vergütung vereinbart, jedoch nur für den Fall und nach Mass, als der gesammte Bankgewinn sich unter 7⁰/₀ des Bankcapitals herausstellen sollte; es ist dies der Form nach eine 7⁰/₀ Dividende-Garantie, also eine Subvention des Staates an die Bankgesellschaft, nur für eine nicht eben wahrscheinliche Eventualität, insofern jedoch von Nachtheil, als darin immerhin eine Prämie für Misswirthschaft geboten wird. Endlich verbleibt es bei den vom Abgeordnetenhaus beschlossenen

Vorschriften über die Notenbedeckung, jedoch mit dem übrigens ganz selbstverständlichen Vorbehalte, dass im Falle des Bedürfnisses eine Erweiterung der metallisch unbedeckten Notensumme von 200 Mill. auf verfassungsmässigem Wege bewirkt werden soll. Wie kein ernster Staatsmann im Voraus bezweifeln konnte, gab endlich auch die Bankvertretung, nach einigen geräuschvollen oppositionellen Luftsprüngen, dem Ganzen ihre Zustimmung.

So wurde denn die mit der kaiserlichen Sanction versehene Bankacte streng conform mit dem, was im Reichsrath vereinbart worden ist, im Reichsgesetzblatt vom 14. Januar 1863 publicirt.

Hiermit ist wenigstens die gesetzliche Grundlage für dauernde Wiederherstellung des österreichischen Geldwesens gewonnen. Um hierfür auch den festen thatsächlichen Boden zu gewinnen, bedarf es freilich erst noch grosser Schuldabtragungen an die Bank, bedeutender Opfer und Anstrengungen und vor Allem einer um- und weitsichtigen Finanzleitung. Die Industrie-Krisis, welche mit der Herstellung der Valuta unvermeidlich verknüpft ist, hat auf einzelne wichtige Wirthschaftszweige bereits in sehr empfindlicher Weise ihre Schatten geworfen und die echte ökonomische Staatskunst wird sich nun darin offenbaren, diese Krisis thatkräftig nach Möglichkeit zu mildern und abzukürzen, einen doppelt verderblichen Rückfall in das alte Leiden trotz Allem unmöglich zu machen und die Volks- und Staatswirthschaft Oesterreichs einer gesunden Entwicklung zuzuführen.

G. H.

Der Text der Bankacte ist folgender:

Uebereinkommen zwischen der Staatsverwaltung und der Bank.

§. 1. Es findet eine Regelung des Schuldverhältnisses zwischen dem Staate und der Bank Statt, welches sich auf die in den Büchern der Bank am 29. November 1862, wie nachfolgt, bezifferten Posten bezieht:

- | | |
|---|-------------------------|
| a) die fundirte Staatsschuld aus der Einlösung des Wiener-Währung-Papiergeldes im Restbetrage von | 36,914,954 fl. |
| b) die durch Staatsgüter bedeckte Schuld im Restbetrage von | 87,053,779 30 „ |
| c) die Vorschüsse auf das mit Allerhöchster Verordnung vom 29. April 1859 verfügte Anlehen im Restbetrage von | 77,800,000 . — „ |
| d) die Vorschüsse in Silber auf die L. St. 3 Millionen der im Jahre 1859 in London emittirten Anleihe | 20,000,000 . — „ |

Zusammen . **221,768,734** 24 fl.

§. 2. Der Rest der aus der Einlösung des Wiener-Währung-Papiergeldes herührenden Schuld des Staates an die Bank (§. 1, a) wird, vom Tage der Allerhöchsten Genehmigung des Uebereinkommens an gerechnet, mit zwei Percent verzinst und in vier gleichen Jahresraten, deren erste mit Ende December 1863, die letzte aber mit Ende December 1866 fällig ist, an die Bank zurückgezahlt.

Der Finanzverwaltung steht jedoch frei, auch vor den Verfallstagen Theilzahlungen zu leisten, und es erlischt die Verzinsung des gezahlten Betrages mit dem Tage, an welchem die Zahlung geleistet wurde.

§. 3. Die dem Staate von der Bank im Jahre 1859 mit zwanzig Millionen Gulden in Silber geleisteten unverzinslichen Vorschüsse (§. 1, d) zahlt die Finanzverwaltung in gesetzlicher Silbermünze oder mit in Silber oder Gold zahlbaren Wechseln auf ausländische Plätze, zur Silberparität berechnet, so zurück, dass die erste Hälfte läng-

stens bis Ende December 1865, die zweite längstens bis Ende December 1866 berichtigt ist.

Nach Massgabe der geleisteten Zahlungen wird der entsprechende Theil der L. St. Obligationen v. J. 1859 vom Pfande frei und der Staatsverwaltung zurückgestellt.

Nachdem die Nationalbank diese Vorschüsse von zusammen 20 Millionen Gulden Silber in effectiver Silbermünze österr. Währung geleistet hat, so vergütet der Staat für jene Beträge, welche er davon in Silbermünze des Zwanzigguldenfusses, in fremden Wechseln oder in Barren zurückgezahlt hat, der Bank Ein Percent Prägekosten in Silber.

§. 4. Von der mit heutigem Tage bestehenden Gesamtforderung der Bank an den Staat, und zwar zunächst von dem Restbetrage der Vorschüsse auf das mit Allerhöchster Verordnung vom 29. April 1859 verfügte Anlehen (§. 1, c), dann, in so weit dieser Restbetrag hiezu nicht ausreicht, von der durch Staatsgüter bedeckten Schuld (§. 1, b) wird ein Betrag von 80 Millionen Gulden österr. Währung ausgeschieden und dem Staate von der Bank als ein Darlehen überlassen, für welches der Staat vom ersten Tage des Jahres 1863 an eine jährliche Pauschalsumme von Einer Million Gulden in soferne entrichtet, als dies nach vorläufiger Hinterlegung in den Reservefond (§§. 10 und 11 der Statuten) zur Ergänzung der unter die Actionäre zu vertheilenden Dividende (Zinsen sammt Superdividende) auf 7 Percent nothwendig ist.

Für dieses Darlehen wird der Bank eine am letzten December 1876, wenn aber der im Schlussätze des §. 13 vorgesehene Fall eintritt, am letzten December 1877 zahlbare Schuldverschreibung übergeben, deren Form zwischen dem Finanzminister und der Bank vereinbart werden wird.

Durch obige Bestimmung in Betreff der Entrichtung einer jährlichen Pauschalsumme von Seite des Staates an die Bank wird für die Staatsverwaltung kein Recht zu einer über die Anordnung des §. 58 der Statuten hinausgehenden Einflussnahme auf die Geschäftsgebarung der Bank begründet.

§. 5. Die in Folge der Vereinbarung, welche auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1862 zwischen der Finanzverwaltung und der Nationalbank stattgefunden hat, realisirten 83 Millionen Gulden von den bei der Nationalbank befindlichen 123 Millionen Gulden in Obligationen des Anlehens vom Jahre 1860 werden verwendet: mit 50 Millionen Gulden des Erlöses zu Staatszwecken, der Rest des Erlöses zu Rückzahlungen an die Bank.

Von dem Erlöse der noch zu realisirenden 40 Millionen Gulden dieser Obligationen wird jeder einflussende Theilbetrag im Verhältnisse von zwei Drittheilen an den Staat abgeführt. Ein Drittheil bleibt der Bank zur Abschreibung an der Schuld des Staates.

Die Beträge, welche der Bank nach dem Tage der Allerhöchsten Genehmigung des gegenwärtigen Uebereinkommens aus dem Erlöse der Obligationen des Anlehens vom Jahre 1860 zufließen, werden zur Abschreibung von der durch Staatsgüter bedeckten Schuld des Staates verwendet.

§. 6. Die nach Abrechnung der in den §§. 2, 3, 4 und 5 angeführten Posten verbleibende und durch Staatsgüter gedeckte Schuld des Staates an die Bank wird in keinem ihrer Bestandtheile verzinst.

Für den Verkauf der der Bank überwiesenen Staatsgüter gilt das in seinem vollen Umfange rechtsverbindlich bleibende Uebereinkommen vom 18. October 1855 und namentlich die im §. 8 desselben der Bank eingeräumte Berechtigung zur baldthunlichsten Veräußerung der Güter. Zur beschleunigten Verwerthung der Staatsgüter kann

auch eine Verpachtung, sowie eine Belastung derselben mittelst Pfandbriefe von der Staatsverwaltung im Einverständnisse mit der Bankdirection veranlasst werden.

Soferne der Bank aus dem Ertrage und der Verwerthung der Staatsgüter in haarem Gelde oder in vor dem 1. Jänner 1867 zahlbaren Kaufschillingraten

bis Ende December 1863 nicht mindestens	$\frac{1}{10}$
„ „ „ 1864 „ „	$\frac{3}{10}$
„ „ „ 1865 „ „	$\frac{6}{10}$

dieser Restschuld zugeflossen sind, wird die Finanzverwaltung den an diesen Theilbeträgen fehlenden Betrag der Bank am 14. Februar des nächstfolgenden Jahres ausbezahlen. Bis Ende December des Jahres 1866 muss diese Schuld vollständig getilgt sein.

§. 7. Die Nationalbank verpflichtet sich, die mit heutigem Tage in ihrem Eigenthume befindlichen Effecten innerhalb des Zeitraumes, und zwar in jedem Jahre nach dem Verhältnisse der in den §§. 2, 3, 5 und 6 bezeichneten Rückzahlung des Staates an die Bank vollständig zu veräußern.

Von dieser Verpflichtung sind die Effecten des Reservefondes, dann die vom 1. Jänner 1863 bis 1. Jänner 1872 rückzahlbaren Schuldverschreibungen der galizischen Carl Ludwig-Eisenbahngesellschaft ausgenommen; jedoch können diese Schuldverschreibungen nicht im Sinne des §. 14 der Statuten zur Deckung von Noten dienen.

§. 8. Die durch die Rückzahlungen des Staates und durch die Veräußerung der Effecten der Bank eingehenden Beträge sind in der Weise zur allmähigen Verringerung des Notenumlaufes zu verwenden, dass bis Ende December 1866 die statutenmässige Bedeckung der Noten (§. 14 der Statuten) hergestellt ist.

§. 9. Die Nationalbank bleibt vorläufig ermächtigt, Noten zu 1 und zu 5 fl. im Umlaufe zu halten.

Der Zeitpunkt für die Einziehung dieser Banknoten wird durch besondere Gesetze bestimmt werden.

Wenn sich nach dem 31. December 1866 noch Noten unter 10 fl. im Umlaufe befinden, so unterliegen dieselben den Bestimmungen des §. 14 der Statuten.

§. 10. Die statutenmässige Belehnung von Gold und Silber kann erst nach Wiederaufnahme der Silberzahlungen stattfinden.

§. 11. Die Wiederaufnahme der Silberzahlungen der Bank hat im Jahre 1867 zu erfolgen.

Die näheren Bestimmungen über den Zeitpunkt und die Modalitäten hiefür werden durch ein in der Reichsrathssession 1866 zu erlassendes Gesetz festgestellt werden.

§. 12. Die Erfüllung der aus dem gegenwärtigen Uebereinkommen der Finanzverwaltung und der österreichischen Nationalbank obliegenden Verpflichtungen wird unter die Controle jener Commission gestellt, welche vom Reichsrathe für die Controle der Staatsschuld bestellt wird.

§. 13. Das Ansuchen um weitere Verlängerung des Privilegiums und der Vorrechte der Nationalbank (§. 40 der Statuten) ist wenigstens zwei Jahre vor Ablauf des Privilegiums zu stellen.

Erfolgt nach rechtzeitigem Anbringen dieses Gesuches die Entscheidung der Gesetzgebung über die Verlängerung oder Nichtverlängerung des Privilegiums nicht vor Ende des Jahres 1875, so ist das Privilegium, jedoch nur für die Dauer des Jahres 1877 als stillschweigend verlängert anzusehen.

§. 14. Dieses Uebereinkommen tritt erst dann in Wirksamkeit, wenn auch den neuen Statuten und dem neuen Reglement in der vereinbarten Form die Allerhöchste Genehmigung erteilt sein wird.

I. Von dem Privilegium der Nationalbank und von der Bankgesellschaft im Allgemeinen.

§. 1. Das mit dem Patente vom 1. Juli 1841 der Nationalbank gewährte Privilegium, welches bis letzten December 1866 dauern sollte, wird in Gemässheit gegenwärtiger Statuten abgeändert und verlängert und soll bis zum letzten December 1876 dauern.

§. 2. Die Nationalbank ist eine Actiengesellschaft; sie führt auch während der verlängerten Dauer ihres Privilegiums die Firma: „privilegirte österreichische Nationalbank“ und das Mittelschild des kaiserlichen Staatswappens mit dieser Umschrift in ihrem Siegel.

§. 3. Die Nationalbank hat ihren Sitz in Wien.

Die Bank hat das Recht, auf anderen Plätzen der Monarchie Filialanstalten für einen oder mehrere Geschäftszweige zu errichten; sie ist verpflichtet, in Folge des im Einverständnisse mit der Bankdirection von der Staatsverwaltung erkannten Erfordernisses Filialen für das Escompte-, Leih- und Anweisungsgeschäft zu errichten.

Bestehende Filialanstalten können vor Ablauf der für die Dauer der Bankgesellschaft bestimmten Zeit nur mit Zustimmung der Finanzverwaltung aufgelöst werden.

II. Von dem Gesellschaftsfonde und den Rechtsverhältnissen der Actionäre.

§. 4. Das Bankvermögen besteht aus dem Bankfonde und dem Reservefonde.

Der Bankfond hat in hundertzehn Millionen, zweihundert fünfzigtausend Gulden österreichischer Währung zu bestehen, welche auf hundert fünfzigtausend Actien eingezahlt sind.

Eine Erhöhung oder Beschränkung dieses Fondes kann nur mit Zustimmung der Generalversammlung und Genehmigung der Gesetzgebung stattfinden.

§. 5. Den Actionären gebührt für jede Actie ein gleicher Antheil an dem gesammten Vermögen der Bank.

§. 6. Das gesammte Bankvermögen haftet für alle Verbindlichkeiten der Nationalbank.

§. 7. Die Gesammtheit der Actionäre bilden die Bankgesellschaft. Die Actien lauten auf Namen und werden in ein eigenes Actienbuch eingetragen. Die Actien sind untheilbar.

§. 8. Zur Umschreibung einer Actie wird deren Zurückstellung an die Bank und der Giro des letzten Besitzers erfordert.

§. 9. Wenn Actien in Folge einer amtlichen Verhandlung in oder ausser Streit an einen neuen Erwerber übergehen, so hat die zuständige Behörde auf der Actie selbst, jedoch für den ganzen Betrag die gerichtliche Uebergabe (Einantwortung) zu bestätigen und dem Eigenthümer die Actie auszufolgen, der sodann die Umschreibung auf die übliche Weise bewirken kann.

§. 10. Von dem Jahresertragnisse der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebühren den Actionären nach Abzug aller Auslagen zunächst fünf vom Hundert des Bankfondes (§. 4). Von dem noch verbleibenden reinen Jahresertragnisse wird ein Viertel in den Reservefond hinterlegt, die anderen drei Viertel sind zur Superdividende bestimmt.

Aus dem im ersten Semester erzielten reinen Ertragnisse, so weit es sich nach den vorausgegangenen Bestimmungen zur Vertheilung an die Actionäre eignet, werden im Juli eines jeden Jahres zwanzig Gulden oder nach dem Ermessen der Direction auch mehr für jede Actie an die Actionäre erfolgt.

Der Rest der reinen Jahreserträge wird nach der im Jänner des folgenden Jahres stattfindenden Generalversammlung hinausbezahlt.

Genügen die reinen Jahreserträge nicht, um eine fünfprocentige Verzinsung des Bankfondes zu erzielen, so kann das Fehlende dem Reservefonde entnommen werden, in solange derselbe hiedurch nicht unter zehn Percent des Bankfondes herabsinkt.

§. 11. Der Reservefond wird abesondert verrechnet und ist noch vor Ergänzung der fünfprocentigen Zinsen (§. 10) zur Deckung von Verlusten oder Abschreibungen was immer für einer Art bestimmt.

Hat der Reservefond nach dem Course des Tages, an welchem der Rechnungsabschluss der Bank stattfindet, die Höhe von zwanzig Percent des eingezahlten Bankfondes erreicht, so sind ihm aus dem reinen Jahreserträge keine Zuflüsse zuzuweisen, so lange er auf dieser Höhe verbleibt.

Die Bankdirection und der Ausschuss entscheiden gemeinschaftlich, auf welche Art die jährlich in den Reservefond hinterlegte Summe fruchtbringend zu verwenden ist.

Doch darf die Anlage nicht in Bankactien geschehen.

III. Von den Geschäften der Nationalbank.

§. 12. Die österreichische Nationalbank ist während der Dauer ihres Privilegiums ausschliesslich berechtigt, Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Ueberbringer auf Verlangen zahlbar sind, anzufertigen und auszugeben.

Diese Anweisungen der österreichischen Nationalbank (Banknoten) dürfen auf keinen niedrigeren Betrag als 10 fl. lauten.

§. 13. Die österreichische Nationalbank ist verpflichtet, die von ihr ausgegebenen Noten auf Verlangen der Inhaber bei ihrer Hauptcasse in Wien und bei ihren Cassen an anderen von der Finanzverwaltung im Einvernehmen mit der Direction zu bestimmenden Plätzen jederzeit nach ihrem vollen Nennwerthe gegen gesetzliche Silbermünze einzulösen.

Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat, in soferne sie bei der Hauptcasse in Wien eintritt, ausser dem Falle einer im gesetzlichen Wege verfügten zeitweiligen Einstellung der Noteneinlösung den Verlust des Privilegiums zur Folge.

§. 14. Die Bankdirection hat für ein solches Verhältniss des Metallschatzes zur Notenemission Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern.

Es muss jedoch jedenfalls jener Betrag, um welchen die Summe der umlaufenden Noten 200 Millionen übersteigt, in gesetzlicher Silbermünze oder Silberbarren vorhanden sein.

Ebenso muss jener Betrag, um welchen die umlaufenden Noten den vorhandenen Baarvorrath übersteigen, mit statutenmässig escomptirten oder beliebigen Effecten oder mit eingelösten verfallenen Coupons von Grundentlastungsobligationen bedeckt sein, dann mit statutenmässig (§. 44 der Statuten für die Hypothekar-Creditsabtheilung) eingelösten und zur Wiederveräußerung geeigneten Pfandbriefen der Bank, welche letztere jedoch den Betrag von 20 Millionen Gulden nicht überschreiten dürfen, und nur mit zwei Drittel des Nennwerthes zur Bedeckung dienen können.

Bis zur Höhe des vierten Theiles des Metallvorrathes kann Gold in Münze oder in Barren anstatt des Silbers zur Bedeckung verwendet werden.

Als im Umlaufe befindlich sind die von der Nationalbank ausgegebenen und nicht an ihre Cassen zurückgelangten Noten anzusehen.

Der Betrag der im Umlaufe befindlichen Noten und der Stand ihrer Bedeckung ist wöchentlich kundzumachen.

Sollte die Erfahrung darthun, dass der hier festgestellte Betrag der bloß bankmässig bedeckten Noten unzulänglich sei, so ist die Nationalbank berechtigt, ihre diessfalls zu stellenden, thatsächlich begründeten Anträge der Finanzverwaltung vorzulegen und deren verfassungsmässige Behandlung anzusprechen.

§. 15. Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten bei ihren Cassen gegen Noten anderer Kategorien gemäss dem diessfälligen Verlangen der Partei umzuwechseln.

§. 16. Die Noten der österreichischen Nationalbank geniessen, unbeschadet der in der kaiserlichen Verordnung vom 7. Februar 1856 (R. G. Bl. Nr. 21) und in dem Patente vom 27. April 1858 (R. G. Bl. Nr. 63) enthaltenen Bestimmungen, ausschliesslich die Begünstigung, dass sie bei allen in österreichischer Währung zu leistenden Zahlungen im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, von Jedermann, sowie von allen öffentlichen Cassen nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden müssen.

§. 17. Die Banknoten können nicht amortisirt werden.

§. 18. Bei dem Einziehen der einzelnen Gattungen oder einer ganzen Auflage von Banknoten, dann bei Erlöschung des der Bankgesellschaft gewährten Privilegiums hat die nach dem vollen Nennwerthe stattfindende Einlösung der im Umlaufe befindlichen Banknoten nach den von der Staatsverwaltung im Einvernehmen mit der Bank festzusetzenden Bestimmungen zu erfolgen.

§. 19. Sechs Jahre nach Ablauf der von der Bankdirection festgesetzten und öffentlich kundgemachten letzten Frist für die Einziehung einer einzelnen Gattung oder einer ganzen Auflage von Banknoten ist die Bank nicht mehr verpflichtet, die einberufenen Banknoten einzulösen oder umzuwechseln.

§. 20. Die österreichische Nationalbank führt ihre Rechnungen in österreichischer Währung; sie ist berechtigt:

- a) Wechsel, Effecten und Coupons zu escomptiren (§. 21),
- b) Darlehen gegen Handpfand zu erfolgen (§. 22),
- c) Depositen zur Verwahrung zu übernehmen (§. 24),
- d) Geld und Wechsel in laufende Rechnung zu übernehmen (Girogeschäft) (§. 25),
- e) Anweisungen auf ihre eigenen Cassen auszustellen (§. 26),
- f) commissionsweise Geschäfte für Rechnung des Staates zu besorgen (§. 62),
- g) verfallene Coupons von Grundentlastungs-Obligationen einzulösen,
- h) zur Aufrechthaltung eines entsprechenden Verhältnisses zwischen ihrem Metallschatze und dem Banknotenumlaufe Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, dann Wechsel auf auswärtige Plätze anzuschaffen und zu verkaufen;
- i) nach den durch die Allerhöchste Entschliessung vom 16. März 1856 genehmigten und durch den Finanzministerialerlass vom 20. März 1856 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 36) kundgemachten, mit gegenwärtigen Statuten im Anhang vereinigten Statuten und Reglement Hypothekendarlehen zu gewähren.

Das Geschäftsjahr der Bank beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. December.

§. 21. Die Bank escomptirt gezogene und eigene Wechsel, welche auf österreichische Währung lauten; der Zahler mag am Orte der Escomptecasse wohnhaft sein oder den Wechsel dort nur zur Zahlung angewiesen haben.

Die Bank kann in Wien auch Wechsel escomptiren, welche an Plätzen zahlbar sind, wo sich ein Bankfiliale befindet. Von den Filialen können auch Wechsel escomptirt werden, welche in Wien zahlbar sind.

Die Bank kann ihre Filialen ermächtigen, Wechsel zu escomptiren, welche an Orten, wo Filialen bestehen, zahlbar sind.

Die Bank wird von Zeit zu Zeit bestimmen, ob und welche Effecten der Schuld des Staates und der Länder (oder deren Coupons), in soferne selbe längstens innerhalb drei Monaten zahlbar sind, von ihr im Escompte übernommen werden.

Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Ursache der verweigerten Escomptirung anzugeben.

§. 22. Die Bank kann auf Gold, Silber, inländische Staatspapiere oder Grundentlastungs-Obligationen und die von ihrer Hypothekarabtheilung ausgegebenen Pfandbriefe, endlich nach Zulässigkeit ihrer Mittel auch auf voll eingezahlte Actien und Effecten von Prioritätsanlehen inländischer Industrie-Unternehmungen, deren Erträgniss durch eine Staatsgarantie gewährleistet ist, verzinsliche Darlehen erfolgen.

§. 23. Die Nationalbank wird von jeder, die Höhe des Zinsfusses beschränkenden gesetzlichen Verfügung losgezählt.

§. 24. Die Bank übernimmt nach den von ihr festzusetzenden Bestimmungen Gold, Silber, dann Werthpapiere und Urkunden in Aufbewahrung.

§. 25. Im Girogeschäfte übernimmt die Bank Gelder, Wechsel und Effecten ohne Verzinsung in laufender Rechnung, worüber nach Eingang durch Anweisung (Cheque) und Abschreibung auf dem zu diesem Behufe eröffneten Folium verfügt werden kann.

Die Bankdirection kann die angesuchte Eröffnung eines Foliums gewähren oder abweisen, ohne eine Ursache ihres Beschlusses anzugeben.

Die im Girogeschäfte an die Bank gelangenden Beträge darf dieselbe nur zur Hälfte in ihren anderen Geschäften (Escomptiren von Wechseln, Beleihen von Handpändern u. s. f.) verwenden.

§. 26. Im Anweisungsgeschäfte werden für die von den Parteien erlegten Gelder zwischen den dazu bestimmten Bankcassen oder von der Bankcentralcasse in Wien auf sich selbst à vista oder nach einer festgesetzten Zeit zahlbare Anweisungen ausgestellt und eingelöst. Diese Anweisungen lauten auf den Namen des Uebernehmers oder dessen Ordre. Die Bank haftet nicht für die Echtheit des Giro oder des Acquit.

§. 27. Zur Amortisation von Bankanweisungen, dieselben mögen in Wien oder von einer Bankfilialcasse ausgestellt sein, ist jenes Handelsgericht oder jener handelsgerichtliche Senat berufen, in dessen Sprengel sich der Zahlungsort der Bankanweisung befindet. Es wird hiebei nach den Vorschriften verfahren, welche für die Amortisation von Wechseln bestehen. Die Amortisationsfrist von 45 Tagen hat bei den auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Anweisungen vom Tage der Kundmachung des Edictes, bei den übrigen aber von dem Tage nach ihrer Verfallszeit zu laufen, wenn letztere nicht schon vor der Erlassung des Edictes eingetreten ist.

§. 28. Sämmtliche Zahlungen an die Bank können nur in Noten der Bank oder in einer gesetzlichen Münzsorte geleistet werden.

§. 29. Die Bank ist verpflichtet, gesetzliche Silbermünze oder Silberbarren mit 45 fl. in Banknoten für das Münzpfund feinen Silbers bei ihrer Hauptcasse in Wien auf Verlangen jederzeit einzulösen. Die Bank ist berechtigt, hiebei eine Provision von $\frac{1}{4}$ Percent und überdiess bei Silberbarren die für Guldenstücke vom k. k. Hauptmünzamt jeweilig festgestellten Prägungskosten in Abzug zu bringen.

In allen anderen Fällen bestimmt die Bankdirection, ob und welche Gebühren bei den verschiedenen Geschäften abgenommen werden.

§. 30. Die Nationalbank hat monatlich die Nachweisung ihres gesammten Activ- und Passivstandes, halbjährig aber eine Uebersicht der Geschäftserträge durch die „Wiener Zeitung“ öffentlich bekannt zu machen.

IV. Von der Repräsentation der Bankgesellschaft und von der Verwaltung des Bankfondes.

§. 31. Die Generalversammlung und die Direction repräsentiren die Bankgesellschaft; sie haben die ihnen zugewiesene Wirksamkeit nach Massgabe der Statuten und des Reglements auszuüben.

§. 32. An dieser Repräsentation können nur jene Actionäre Theil nehmen, welche österreichische Unterthanen sind, in der freien Verwaltung ihres Vermögens stehen und die erforderliche Zahl von Actien besitzen. Insbesondere sind davon diejenigen ausgeschlossen, über deren Vermögen einmal der Conkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist und welche bei der darüber abgeführten gerichtlichen Untersuchung nicht schuldlos erkannt worden, oder welche durch die Gesetze für unfähig erklärt sind, vor Gericht ein gültiges Zeugniß abzulegen.

§. 33. Alle jene Actionäre, welche zur Zeit der Einberufung der Jahresversammlung zwanzig auf ihren Namen lautende und vor dem Juli desselben Jahres datirte Actien besitzen und diesen Besitz durch Hinterlegung oder Vinculirung der Actien im November vor der Jahresversammlung und acht Tage vor einer ausserordentlichen Versammlung nachgewiesen haben, sind, soweit ihnen die Bestimmungen des §. 32 nicht entgegenstehen, für die Dauer des mit jener Versammlung beginnenden Jahres Mitglieder der Generalversammlung.

§. 34. Die Generalversammlung wird durch die Anwesenheit von fünfzig Actionären beschlussfähig. Ist auf ergangene Berufung eine beschlussfähige Versammlung nicht zu Stande gekommen, so ist binnen acht Tagen eine neue Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist; in diesem Falle darf aber eine ausserordentliche Generalversammlung nur über Gegenstände Beschlüsse fassen, welche in der ursprünglichen Tagesordnung enthalten waren.

§. 35. Die Generalversammlung findet der Regel nach einmal des Jahres, im Monate Jänner, in Wien Statt. Ist während des Jahres nach Vorschrift der Statuten eine ausserordentliche Generalversammlung erforderlich, so wird sie von der Direction ausserordentlich einberufen. Auch auf schriftliches Verlangen von vierzig Mitgliedern ist eine ausserordentliche Generalversammlung innerhalb sechzig Tagen einzuberufen.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Kundmachung der Direction in der „Wiener Zeitung“, bei der gewöhnlichen Jahresversammlung vier Wochen und bei ausserordentlichen Versammlungen acht Tage vor der für die Deponirung der Actien festgesetzten Frist.

§. 36. Sechs Tage vor jeder Generalversammlung ist den Mitgliedern derselben die Tagesordnung bekannt zu geben.

§. 37. Jedes Mitglied der Generalversammlung kann nur in eigener Person und nicht durch einen Bevollmächtigten erscheinen, hat auch bei Berathungen und Entscheidungen, ohne Rücksicht auf die grössere oder geringere Anzahl von Actien, die ihm gehören, und wenn es auch in mehreren Eigenschaften an den Verhandlungen Theil nehmen würde, nur Eine Stimme.

§. 38. Lauten jedoch Actien auf moralische Personen, auf Frauen oder auf mehrere Theilnehmer, so ist derjenige berechtigt, in der Generalversammlung zu erscheinen und das Stimmrecht auszuüben, welcher sich mit einer Vollmacht der Actien-Eigenthümer, sofern diese österreichische Unterthanen sind, ausweiset.

§. 39. Der Vorsitz bei der Generalversammlung gebührt dem Gouverneur der Bank oder in Verhinderung desselben einem seiner Stellvertreter. Der Vorsitzende hat der Generalversammlung sowohl die von der Bankdirection gestellten, als auch

die von den Mitgliedern der Generalversammlung eingebrachten Anträge vorzulegen, die Berathung zu leiten und nach absoluter Stimmenmehrheit (in soferne die Statuten diessfalls keine besondere Bestimmung enthalten) die Beschlüsse der Generalversammlung zusammenzufassen.

Der Vorsitzende hat nur bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme.

§. 40. Die Generalversammlung hat:

1. Bei den jährlichen Versammlungen:

a) die Mittheilung der Direction über die Gebarung des Bankinstitutes und den Bericht des Comité's über die vorgenommene Prüfung der Rechnungsabschlüsse entgegenzunehmen und zu beschliessen, ob die Rechnungen zu genehmigen und das Absolutorium zu ertheilen sei;

b) aus ihrer Mitte die Directoren, sowie den Ausschuss (§. 41) nach absoluter Stimmenmehrheit zu wählen;

2. drei Jahre vor Ablauf des Bankprivilegiums in Berathung zu ziehen und zu beschliessen, ob und allenfalls mit welchen Abänderungen die Erneuerung dieses Privilegiums anzusuchen ist.

§. 41. Der Ausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern, welche für die Dauer Eines Jahres gewählt werden und nach Ablauf desselben unmittelbar wieder wählbar sind.

§. 42. Jedes Mitglied des Ausschusses hat bei Antritt seines Amtes und für die Dauer desselben zwanzig auf seinen Namen lautende unbelastete Bankactien bei der Bank zu hinterlegen und schriftlich die Angelobung zu leisten, dass es seinen Obliegenheiten gewissenhaft und eifrig nachkommen und über alle ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied des Ausschusses bekannt werdenden Angelegenheiten Verschwiegenheit beobachten wird.

§. 43. Die Mitglieder des Ausschusses haben an allen Berathungen der Bankdirection über eine Veränderung des Zinsfusses mit entscheidender Stimme Theil zu nehmen.

§. 44. Der Ausschuss hat die halbjährig abgeschlossenen Bilanzen der Bank zu prüfen und der jährlichen Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§. 45. Die Bankdirection besorgt die Verwaltung des Bankvermögens. Sie besteht aus dem Gouverneur, zwei Stellvertretern desselben und zwölf Directoren.

§. 46. Der Gouverneur wird von Seiner Majestät dem Kaiser ernannt. Er bezieht einen Jahresgehalt, der aus den Mitteln der Bank bestritten wird.

§. 47. Die beiden Stellvertreter des Gouverneurs werden von der Direction aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren gewählt; ihre Bestätigung ist Seiner Majestät dem Kaiser vorbehalten und sie sind nach Ablauf dieser Zeit unmittelbar wieder wählbar.

§. 48. Die Bestätigung der von der Generalversammlung gewählten Directoren (§. 40) ist Seiner Majestät dem Kaiser vorbehalten.

§. 49. Das Amt der Directoren dauert durch drei Jahre. Jene, welche die Reihe zum Austritte trifft, können jedoch unmittelbar wieder gewählt werden.

§. 50. Jeder Stellvertreter des Gouverneurs und jeder Director hat bei Antritt seines Amtes und für die Dauer desselben fünf und zwanzig auf seinen Namen lautende unbelastete Actien bei der Bank zu hinterlegen.

§. 51. Die beiden Stellvertreter des Gouverneurs und die Directoren versehen ihre Aemter unentgeltlich.

§. 52. Der Gouverneur der Nationalbank, jeder Stellvertreter desselben und

die Bankdirectoren werden bei dem Antritte ihrer Aemter feierlich angeloben, die Bankstatuten und das Reglement genau zu befolgen, das Wohl des Bankinstitutes nach Kräften zu befördern, sich eine redliche, eifrige und aufmerksame Verwaltung der Geschäfte der Bank und des Vermögens derselben bestens angelegen sein zu lassen und über die Verhandlungen der Bank Verschwiegenheit zu beobachten. Die Stellvertreter des Bankgouverneurs und die Bankdirectoren leisten diese Angelobung einzeln dem Bankgouverneur, bekräftigen selbe mit ihrem Handschlage und fertigen hierüber eine schriftliche Urkunde aus. Der Bankgouverneur hingegen hat die gleiche Angelobung nebst seinem Handschlage dem Chef der Finanzverwaltung zu leisten.

§. 53. Die Direction schliesst die Geschäfte der Bank unter der Firma: „Privilegirte österreichische Nationalbank“ rechtsgiltig ab.

§. 54. Zur Beaufsichtigung der vorschriftmässigen Verwaltung der Bank werden sich die Directoren nach der von dem Gouverneur zu treffenden Bestimmung in die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte theilen.

Die Direction setzt die besonderen Bestimmungen fest, nach welchen die Geschäfte der Filialen zu besorgen sind.

§. 55. Ein von der Bankdirection aus ihrer Mitte bestelltes Comité von drei Mitgliedern hat die genaue Befolgung der im §. 14 ausgesprochenen Bestimmungen zu überwachen.

§. 56. Der Direction steht es zu, im Namen der Bank Beamte und Diener aufzunehmen oder zu entlassen; sie entscheidet über deren Bezüge und kann ihnen Belohnungen und Unterstützungen gewähren. Die Pensionen werden nach dem diessfalls bestehenden Normale bemessen.

§. 57. Der Gouverneur, dessen beide Stellvertreter, die Directoren und die Mitglieder des Ausschusses sind für die Beschlüsse, zu denen sie die Zustimmung gegeben haben, und in ihrem Wirkungskreise für eine redliche, aufmerksame und den Statuten entsprechende Geschäftsführung insbesondere dem Staate und der Bankgesellschaft verantwortlich.

V. Von den Verhältnissen der Nationalbank zur Staatsverwaltung.

§. 58. Die Staatsverwaltung ernennt einen Commissär (kaiserlichen Bankcommissär), welcher das Organ ist, durch welches sich die Staatsverwaltung die Ueberzeugung verschafft, dass die Bankgesellschaft sich den Statuten und dem Reglement gemäss benimmt. Auch ernennt die Staatsverwaltung einen Stellvertreter des Commissärs, welcher in dessen Verhinderung dessen Amt auszuüben hat.

§. 59. Dieser Commissär ist berechtigt, den Versammlungen, jedoch nur mit einer beratenden Stimme beizuwohnen und alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung seiner Aufgabe nothwendig sind.

§. 60. Wenn der kaiserliche Commissär eine von der Bankdirection oder der Generalversammlung beschlossene Massregel mit den Statuten oder dem Reglement im Widerspruche findet, so hat er sich gegen die Ausführung derselben schriftlich oder zu Protokoll zu erklären und zu verlangen, dass hierüber mit der Finanzverwaltung vorläufig das Einvernehmen gepflogen werde.

Diese Erklärung hat eine aufhaltende Wirkung. Ist in solchen oder anderen Fällen zwischen der Finanzverwaltung und der Bankdirection keine Verständigung zu erzielen, so hat die Bankdirection den Ausschuss zur Erwägung des Gegenstandes einzuberufen. Steht der bei dieser Berathung nach absoluter Stimmenmehrheit gefasste Beschluss oder ein Beschluss der Generalversammlung nicht im Einklange mit dem

Aussprache der Finanzverwaltung, so ist hierüber die Entscheidung des Gesamtministeriums einzuholen.

§. 61. Bei allen Gegenständen, welche der gesetzgebenden Gewalt vorbehalten sind und die Mitwirkung der Staatsverwaltung oder die besondere Entschliessung Seiner Majestät des Kaisers erfordern, hat sich die Bank durch ihre Direction an die Finanzverwaltung zu wenden.

§. 62. Die Bank kann von der Finanzverwaltung eingereichte Wechsel statutenmässig (§. 21) escomptiren.

Ausserdem kann sie nur commissionsweise Geschäfte für Rechnung des Staates besorgen.

Das aus der commissionsweisen Besorgung solcher Geschäfte sich ergebende Guthaben ist am Schlusse eines jeden Monats gegenseitig baar zu begleichen.

VI. Von den besonderen Vorrechten des Bankinstitutes.

§. 63. Das Vermögen der Bank und die Einkünfte, welche die Bankgesellschaft im statutenmässigen Wege bezieht, sind mit Ausnahme der Realitäten, der Effecten des Reservefondes und der von der Bank für die Actionäre zu entrichtenden Einkommensteuer für die Dividende steuerfrei.

§. 64. Alle Bücher und Vormerkungen der Bank, sowie alle im Namen der Bankgesellschaft in Ausübung ihrer statutenmässigen Geschäfte ausgefertigten Urkunden geniessen die Stempelfreiheit.

§. 65. Die Verfälschung (Nachmachung oder Abänderung) der von der privilegierten österreichischen Nationalbank ausgefertigten Noten, Actien und Schuldverschreibungen oder der dazu gehörigen Coupons und Talons wird als Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, die Nachmachung oder Verfälschung aller sonstigen von der Bank ausgestellten Urkunden aber, gleich der Nachmachung oder Verfälschung öffentlicher Urkunden, nach dem Strafgesetze bestraft.

§. 66. Die Bank kann aus Wechselgeschäften nur bei dem k. k. Handelsgerichte in Wien, in allen anderen Rechtssachen nur bei dem k. k. Landesgerichte in Wien geklagt werden.

§. 67. Da die Bank auf die von ihr ausgegebenen Actien und die bei ihr erliegenden Gelder keine Verbote, Pränotationen oder Super-Pränotationen unmittelbar annimmt, so haben alle Parteien und Behörden sich ausschliessend an das competente Gericht zu wenden, wenn sie eine vorläufige Sicherheitsmassregel erwirken wollen. Diese letztere kann aber nur darin bestehen, dass diese Behörde der Bank eröffne, mit einer Zahlung, Erfolglassung oder Umschreibung, bis zum Ausgange des Streites inne zu halten. In diesem Falle ist die Bank berechtigt, während der Dauer des Rechtsstreites die fälligen Zinsen, Dividenden, Gelder und Effecten gerichtlich zu hinterlegen.

§. 68. Wenn nach Bestimmung des §. 67 Actien oder andere der Bank anvertraute Capitalien und Effecten zu einer gerichtlichen Verwaltung und Obsorge gehören oder darauf eine Substitution oder andere Beschränkung vorgemerkt werden soll, so ist gleichfalls der Bank durch das competente Gericht das Gehörige zur Vormerkung in den Bankbüchern und wegen der Erfolglassung der Zinsen, Dividenden, Depositen u. s. w. genau mitzutheilen.

§. 69. Die Bank erteilt über Actien und ihr anvertraute Effecten oder Pfänder nur deren Eigenthümern Auskünfte.

§. 70. Die Amortisation von Actien, Pfandbriefen und sonstigen Bankurkunden (mit Ausnahme der Bankanweisungen §. 27) muss bei dem Landesgerichte in Wien

nachgesucht werden. Dasselbe verfährt hiebei nach den für die Amortisation von Staatspapieren bestehenden Vorschriften.

§. 71. Unbelebene Dividenden verjähren zu Gunsten des Reservefondes drei Jahre nach dem letzten Tage des Monates, in welchem sie zur Zahlung fällig waren. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann die Bankdirection diessfalls Ausnahmen eintreten lassen.

§. 72. Die in der Girobank inliegenden Gelder können keinem vorläufigen Verbote unterworfen und erst nach bewirkter gerichtlicher Einantwortung ausgefolgt werden.

§. 73. Kein Anspruch eines Dritten kann die Bank in ihrer statutenmässigen Gebarung hindern oder ihr unbedingtes Vorzugsrecht zur Befriedigung ihrer eigenen Ansprüche an den in ihrem Besitze befindlichen Geldern und Effecten schmälern. Dieses Vorzugsrecht kommt der Bank nicht nur auf jene Gelder und Effecten, welche ihr von dem Schuldner zur Sicherheit für ihre Forderungen übergeben worden sind, sondern ohne Unterschied auf alles bewegliche Vermögen ihres Schuldners zu, in dessen Innehabung sie durch was immer für Geschäfte gelangt ist. Die Bank kann in der Ausübung dieses Vorzugsrechtes auf Gelder und Effecten, welche sie unter den ihr vorgeschriebenen Vorsichten als ein Vermögen ihres Schuldners übernommen hat, selbst durch Eigenthumsansprüche oder andere früher erworbene Rechte dritter Personen nicht gehindert werden, in soferne sie für die Nationalbank bei der Uebernahme nicht deutlich erkennbar waren. Die Bank hat endlich das Recht, nach Mass dieser Statuten und des Reglements sich selbst ohne gerichtliche Dazwischenkunft aus den obigen Mitteln zahlhaft zu machen und hat somit den Ausgang eines anhängigen Rechtsstreites zwischen dritten Personen nicht abzuwarten.

VII. Von der Auflösung der Bankgesellschaft.

§. 74. Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, so hat die Bankdirection, im Einvernehmen mit dem Ausschusse, das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Bank zu verwerthen und sämmtliche Verbindlichkeiten zu erfüllen. Der erübrigte Betrag wird unter die Gesellschaftsglieder nach Verhältniss der Actien vertheilt.

§. 75. Die Bankgesellschaft kann mit Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt auch vor Erlöschung ihres Privilegiums aufgelöst werden. Das Begehren dazu kann jedoch nur mit wenigstens drei Viertheilen der anwesenden Stimmen in der Generalversammlung beschlossen werden. Von Seite der Bankdirection ist vier Wochen früher in der Wiener und einer auswärtigen Zeitung zu verkündigen, dass die Frage über die Auflösung der Gesellschaft in der nächsten Generalversammlung verhandelt werden solle.

§. 76. Für alle Streitigkeiten zwischen der Generalversammlung, dem Ausschusse und der Direction, sowie für jene Streitigkeiten, welche anlässlich der Auflösung der Gesellschaft zwischen den Mitgliedern derselben entstehen, wird der oberste Gerichtshof als Schiedsgericht bestellt, gegen dessen Entscheidung keine Berufung stattfindet.

Auf gleiche Weise sind auch die aus der im §. 57 ausgesprochenen Verantwortlichkeit abzuleitenden Ansprüche geltend zu machen.

Reglement.

I. Verhandlungen bei der Generalversammlung und bei der Bankdirection.

§ 1. Bei der regelmässigen Generalversammlung (§. 35 der Statuten) eröffnet der Gouverneur die Sitzung mit einer Darstellung über die gesammte Geschäftsgeba-

zung, mit der Vorlegung der darauf Bezug nehmenden Totalausweise und Uebersichten und mit dem Vortrage jener Vorschläge, deren Entscheidung der Generalversammlung vorbehalten ist.

§. 2. Die Ausweise sind in dem Versammlungsorte zur Einsicht jedes Mitgliedes aufzulegen. Nach Schluss der Verhandlungen über die von der Bankdirection gestellten Anträge ist jedes Mitglied der Generalversammlung berechtigt, Anträge zu stellen. Selbstständige Anträge (§. 39 der Statuten) sind jedoch nebst deren Begründung acht Tage vor der Generalversammlung dem Bankgouverneur schriftlich zur Kenntniss zu bringen.

§. 3. Die Wahl der Directoren und der Mitglieder des Ausschusses geschieht schriftlich durch Abgabe von Wahlzetteln. Die Unterschrift des Stimmenden auf dem Wahlzettel ist nicht erforderlich. Das Scrutinium wird durch die von der Generalversammlung gewählten Scrutatores vorgenommen.

§. 4. Die Direction versammelt sich in der Regel jede Woche an einem von dem Gouverneur zu bestimmenden Tage, um den Bericht über die Geschäftsergebnisse der Woche entgegenzunehmen und über die Verwaltung Beschlüsse zu fassen. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Erforderniss auf Veranlassung des Gouverneurs oder des kaiserlichen Commissärs nach geschehener Vorladung sämtlicher Directoren gehalten.

§. 5. In den Versammlungen der Bankdirection führt der Gouverneur oder einer seiner beiden Stellvertreter den Vorsitz.

Zur Beschlussfähigkeit der Bankdirection ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern derselben erforderlich.

Bei den Berathungen der Bankdirection, sowie bei Berathungen, an welchen der Ausschuss und die Bankdirection Theil nehmen (§§. 11 und 42 der Statuten), werden die Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Der Vorsitzende hat nur im Falle der Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme.

Die Verhandlungsprotokolle werden von dem Vorsitzenden und dem kaiserlichen Commissär unterfertigt und im Archive aufbewahrt.

§. 6. Die Correspondenz mit den öffentlichen Behörden wird vom Gouverneur oder von einem seiner Stellvertreter gefertigt. Die im Namen der Nationalbank mit der Staatsverwaltung oder mit Privaten abgeschlossenen Verträge haben die in den §§. 2 und 53 der Statuten angeführte Firma, die Unterschrift des Gouverneurs oder eines seiner Stellvertreter und die Mitfertigung eines Directors zu erhalten.

§. 7. Die dem Wirkungskreise des Gouverneurs vorbehaltenen Amtshandlungen werden im Falle einer Verhinderung von jenem Stellvertreter desselben ausgeübt, welchen der Gouverneur dazu bestimmt hatte. Die Stellvertreter werden nöthigenfalls von dem im Dienste ältesten Director vertreten.

II. Von dem Bankgouverneur.

§. 8. Der Gouverneur bezieht einen Jahresgehalt von zwanzig Tausend Gulden und genießt eine freie Wohnung im Amtsgebäude.

III. Von den Beamten der Bank.

§. 9. Die Bankdirection bestimmt, welche Beamten Cautionen und in welchem Betrage sie dieselben zu leisten haben.

§. 10. Der Generalsecretär führt unter Aufsicht der Direction nach den bestehenden Instructionen die Oberleitung sämtlicher Geschäftszweige; für die Ueberwachung des Cassen- und des Rechnungswesens stehen ihm der Cassendirector und der Oberbuchhalter zur Seite.

Der Generalsecretär ist das Organ, durch welches die Bankdirection alle ihre Beschlüsse in Ausführung bringen lässt und welches zunächst über die gehörige Vollziehung derselben zu wachen hat. Er nimmt an allen Berathungen der Bankdirection und des Ausschusses Theil, jedoch ohne entscheidende Stimme. Es liegt in seiner Pflicht, der Bankdirection genaue Auskünfte und dienstförderliche Anträge zu erstatten; auch ist dessen Meinungsäußerung in den Acten ersichtlich zu machen.

§. 11. Der Cassendirector und der Oberbuchhalter haben alle Eingaben und Zusammenstellungen durch den Generalsecretär an die Bankdirection zu leiten und erhalten durch denselben auch die Beschlüsse der Direction. In zweifelhaften Fällen, welche eine schleunige Vorkehrung erfordern, haben sie sich immer mit dem Generalsecretär in das Einvernehmen zu setzen.

IV. Von den Actien.

§. 12. Die Actien lauten auf Namen, sind mit Couponsbogen und Talon versehen und nach dem angeschlossenen Formulare ausgefertigt. Deren Uebertragung geschieht durch Cession auf der Kehrseite des ersten Blattes; jedoch haftet die Bank nicht für die Echtheit des Giro.

§. 13. Jeder Actionär kann sein Eigenthumsrecht auf die ihm gehörigen Actien sichern. Zu diesem Zwecke hat derselbe eine Erklärung mit seiner Unterschrift einzureichen, welche im Actienbuche und auf der Actie selbst vorgemerkt wird, und in Folge derselben werden die entweder neu ausgefertigten oder früher schon auf den Namen des Einreichers ausgestellten oder an ihn cedirten Actien nur dann von der Bank zur Umschreibung angenommen, wenn deren Abtretung (Cession) ordnungsmässig legalisirt ist.

§. 14. Ebenso kann sich jeder Actienbesitzer die Behebung der Dividende von jenen Actien sichern, die entweder auf seinen Namen ausgestellt oder ordnungsmässig an ihn cedirt sind. Die zu diesem Zwecke eingereichte Erklärung wird im Actienbuche vorgemerkt und diese Vormerkung auf der Actie bestätigt, welches die Folge hat, dass die Dividende sodann nur gegen ordnungsmässig legalisirte Quittungen ausbezahlt wird.

§. 15. Gehören Actien zu einer Concur-, Ausgleichs- oder Verlassenschaftsmasse, in ein Pupillar- oder unter Curatel stehendes Vermögen, so muss der Bank von dem competenten Gerichte die Eröffnung gemacht werden, ob und wann eine Umschreibung stattfinden kann, wem und unter welchen Vorsichten die fälligen Dividenden zu erfolgen sind. Dies gilt ebenfalls in Ansehung der Beschränkung des freien Verfügungsrechtes, in soferne dieselbe durch Substitutions-, Cautions- oder fideicommissarische Anordnungen begründet wird.

V. Von dem Zettelwesen.

§. 16. Vor Hinausgabe neuer Banknoten veröffentlicht die Bank die genaue Beschreibung derselben.

§. 17. So oft es von der Staatsverwaltung verlangt wird und so oft sich in der Person des kaiserlichen Commissärs, des Gouverneurs oder des Cassendirectors durch Austritt aus dem Amte eine Veränderung ergibt, wird der jeweilige Stand der Zettel auf das Genaueste geprüft, der Befund mit den bestehenden Vormerkungen verglichen und der Revisionsact durch alle, zur Oberleitung dieses Geschäftszweiges bestimmten Personen unterfertigt, sodann aber im Archive aufbewahrt.

VI. Von den Depositen.

§. 18. Die Depositenscheine können übertragen werden. Die Cession muss mit der Unterschrift und dem Siegel des Deponenten (wenn dies eine protocollirte Firma

ist, mit der der Bank bekannten protocollirten Fertigung der Firma- oder Procuraführer) versehen sein und der Bank angezeigt werden.

§. 19. Der Depositenabtheilung der Bank wird strenge verboten, über die Namen der Eigenthümer der bei ihr hinterlegten Gegenstände, sowie über Zahl, Beschaffenheit oder Werth der letzteren irgend eine Auskunft zu ertheilen; auch können hinterlegte Effecten aller Art nur mit Wissen und nach erfolgter Einwilligung des Eigenthümers, unter jedesmaliger Beibringung des Depositenscheines, mit einem aussergerichtlichen Verbote belegt oder an einen anderen als den ursprünglichen Deponenten erfolgt werden.

§. 20. Wenn ein Deponent in den Concurs verfällt oder wenn über sein Vermögen das Ausgleichsverfahren eröffnet und die Bank davon durch gerichtliche Intimation in die Kenntniss gesetzt wurde, so hat dieselbe die Pflicht, die bei ihr hinterlegten Gegenstände unverkürzt für Rechnung der Concurs-, beziehungsweise Ausgleichsmasse in Verwahrung zu behalten und solche gegen Entrichtung der vorschriftmässigen Gebühren nur über entsprechende Auflage von Seite des competenten Gerichtes, beziehungsweise der Ausgleichsleitung, sowie nach erfolgter Berichtigung jeder Forderung des Institutes zu erfolgen.

§. 21. Wer im Executionswege auf einen bei der Bank hinterlegten Gegenstand Ansprüche macht, hat zu veranlassen, dass die Executionsbewilligung dem Institute durch das competente Gericht amtlich mitgetheilt werde, und kann hiernach das Depositum gegen Entrichtung der betreffenden Gebühren, gegen Zurückstellung oder Amortisirung des Depositenscheines und gegen eigenhändige Fertigung eines förmlichen Empfangsscheines beheben.

§. 22. Wenn Deposita für Rechnung eines Dritten hinterlegt wurden, so kann der Deponent ohne Beibringung einer Vollmacht des angegebenen Eigenthümers über dieselben nicht verfügen, sowie der Eigenthümer in solchen Fällen, wenn er in eigener Person die hinterlegten Gegenstände in Anspruch nimmt, die Identität seiner Person auf eine dem Institute genügende Art auszuweisen haben wird.

§. 23. Gelangt ein Depositum durch Sterbefall in das Eigenthum einer dritten Person oder mehrerer Miteigenthümer, so ist die Bank hievon durch die Abhandlungsbehörde zu verständigen und in Kenntniss der Personen zu setzen, welche berechtigt sind, über die hinterlegten Gegenstände zu verfügen.

§. 24. Die Bank ist zur sorgfältigen Aufbewahrung der bei ihr hinterlegten Gegenstände verpflichtet und haftet für deren Zahl und Beschaffenheit; sie haftet im Falle einer Veruntreuung und Entwendung, nicht aber für jene Zufälle, die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ausschliessend den Eigenthümer treffen.

VII. Von dem Escompte- und dem Darlehens-Geschäfte.

§. 25. Die Bankdirection bestimmt die Summe, welche dem Escompte- und dem Darlehensgeschäfte jeweilig zu widmen ist.

§. 26. Die Prüfung der zum Escompte angebotenen Wechsel erfolgt durch ein Comité, welches aus einem den Vorsitz führenden Bankdirector und wenigstens drei Censoren besteht.

Es ist Pflicht der Bankdirection, Vorsorge zu treffen, dass in den Censurcomités ein gleichmässiger und unparteiischer Vorgang beobachtet wird.

§. 27. Die Zahl der Censoren muss in Wien mindestens 24, bei den Filialen mindestens 6 sein.

Die Censoren werden von der Bankdirection aus dem Stande der Handels- und

Gewerbetreibenden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Diejenigen, welche die Reihe zum Austritte trifft, können unmittelbar wieder gewählt werden.

Söhne, dann Gesellschafter und Procuraführer eines Bankdirectors dürfen nicht Censoren sein.

§. 28. Jeder Censor hat für die Dauer seiner Amtswirksamkeit eine unbelastete Bankactie bei der Bank zu hinterlegen.

§. 29. Die Censoren haben bei Beurtheilung der zum Escompte eingebrachten Wechsel mit strenger Unparteilichkeit zu Werke zu gehen. Kein Mitglied des Censurcomité's kann über seine eigenen oder über Wechsel seines Hauses abstimmen.

§. 30. Ueber Darlehensgesuche entscheidet der Gouverneur oder ein Stellvertreter desselben und der Director, welcher den Vorsitz im Escomptecomité führt, nach den von der Bankdirection im Allgemeinen festgesetzten Bestimmungen.

A. Von dem Escomptegeschäfte insbesondere.

§. 31. Wechsel, welche bei der Annahme einer Notariatsverhandlung unterworfen waren oder derselben bei der Zahlung bedürfen, dann Wechsel und Effecten, welche auf eine geringere Summe als 100 fl. lauten oder deren Verfallsfristen den Zeitraum von drei Monaten überschreiten, werden von der Bank nicht im Escompte übernommen.

§. 32. Wechsel und Effecten, welche früher als in fünf Tagen zahlbar sind, werden nur dann escomptirt, wenn sich deren Besitzer dem auf fünf Tage berechneten Escompteabzuge freiwillig unterzieht.

§. 33. Die zu escomptirenden Wechsel müssen auf Ordre lauten und der Regel nach durch drei Unterschriften verbürgt werden. Die Bankdirection bestimmt, wie viele derselben protocollirt sein müssen.

§. 34. Es können jedoch ausnahmsweise auch Wechsel mit nur zwei Unterschriften angenommen werden, wenn die dritte geforderte Bürgschaft durch Hinterlegung der Hälfte des zu escomptirenden Betrages in einem statutenmässigen Pfande ersetzt wird.

§. 35. Wenn am Verfallstage ein escomptirter Wechsel bis zwölf Uhr Mittags nicht bezahlt ist, so wird der Einreicher im Namen der Bank zum Ersatze aufgefordert.

B. Von dem Darlehensgeschäfte insbesondere.

§. 36. Gegen Verpfändung von Gold- und Silberbarren, von inländischen Goldmünzen und von ausländischen Gold- und Silbermünzen können von der Bank bis zum Betrage von fünf und neunzig vom Hundert ihres Feingehaltes Darlehen gegeben werden.

Für den vollen Werth desselben gilt bei ausländischen Gold- und Silbermünzen, bei Gold- und Silberbarren, der durch den Wardeinschein des k. k. Münzamtes bestätigte Betrag ihres Feingehaltes nach dem münzamtlichen Einlösungspreise berechnet.

§. 37. Gegen Verpfändung von inländischen Staatspapieren, Grundentlastungsobligationen und der von ihrer Hypothekar-Abtheilung ausgegebenen Pfandbriefe darf die Bank höchstens zwei Drittheile des börsemässigen Werthes dieser Effecten als Darlehen erfolgen.

Gegen Verpfändung von voll eingezahlten Actien und Effecten von Prioritäts-Anlehen inländischer Industrieunternehmungen, deren Erträgniss durch eine Staatsgarantie gewährleistet ist (§. 22 der Statuten), darf die Bank höchstens die Hälfte des börsemässigen Werthes dieser Actien und Effecten als Darlehen erfolgen.

§. 38. Erleidet der börsemässige Werth des Pfandes eine Verminderung, so hat

der Darlehens-Schuldner eine entsprechende Pfandzulage oder Darlehensrückzahlung zu leisten. Geschieht dies nicht, so ist die Direction berechtigt, das Pfand ganz oder theilweise auf der öffentlichen Börse zu veräußern und nur den nach voller Bedeckung ihrer eigenen Rechte und Ansprüche erübrigten Ueberschuss für Rechnung des Schuldners zu seiner Verfügung unverzinslich aufzubewahren. Sollte der Betrag nicht hinreichen, die Forderungen der Bank zu bedecken, so bleibt ihr der Regress gegen den Schuldner vorbehalten.

§. 39. Darlehen gegen Handpfand werden nur in durch die Zahl Hundert vollständig theilbaren Summen gewährt.

§. 40. Die kürzeste Frist für Darlehen oder deren Verlängerung wird auf 15 Tage, die längste Frist auf 90 Tage festgesetzt. Zwischen dieser niedrigsten und dieser höchsten Frist können auf jede beliebige Frist Darlehen oder Verlängerungen im Darlehensgeschäfte bewilliget werden. Der Bankdirection bleibt es überlassen, die Termine zu beschränken und die Verlängerungen zu bewilligen oder zu verweigern.

§. 41. Dem Eigenthümer eines Pfandes steht es frei, dasselbe auch vor Verfallsfrist gegen Erlag der vollen Summe, für welche er der Bank zum Schuldner geworden, wieder zu beziehen; jedoch findet kein Ersatz der im Vorhinein an die Bank entrichteten Zinsen Statt.

§. 42. Die in den §§. 18 bis einschliesslich 24 des Reglements für Depositen festgesetzten Bestimmungen gelten auch für Pfänder.

§. 43. Bei Verfallszeit und nicht geleisteter Rückzahlung des Darlehens ist die Bank berechtigt, ohne irgend eine Rücksprache mit der Partei und ohne gerichtliches Einschreiten die Veräußerung des Pfandes, zu ihrer Schadloshaltung entweder ganz oder theilweise einzuleiten.

Die Bank ist jedoch zu diesem Verkaufe nicht verpflichtet und wenn sie nach Verfallszeit nicht dazu schreitet, tritt für ihr ganzes Forderungsrecht an Capital, Zinsen und Unkosten keine Verjährung ein.

Im Falle des Verkaufes werden dem bei der Partei ausständigen Capitale die Zinsen, die Erfolglassungsgebühr, der Betrag für Sensarie, Licitations- oder sonstige Kosten und eine besondere Verkaufs-Provision von einem Drittel vom Hundert der gesammten Forderung zugeschlagen und nur der erübrigte Betrag gegen Zurückstellung des Pfandscheines und förmliche Abquittirung erfolgt.

§. 44. Die Unverkäuflichkeit der am Verfallstage nicht ausgelösten Effecten gibt keinen gegründeten Anspruch auf die Verlängerung des Darlehens und hebt nicht die Verbindlichkeit des Schuldners auf, die volle Bezahlung an die Bank zu leisten. Der Bank sind für den Fall, als ihre Forderung durch die bewirkte Veräußerung der Pfänder nicht vollständig befriedigt würde, ihre Ansprüche gegen den Schuldner vorbehalten.

VIII. Von dem Girogeschäfte.

§. 45. Wer von dem Girogeschäfte der Bank Gebrauch zu machen gesonnen ist, hat schriftlich um das auf seinen Namen oder seine Firma zu eröffnende Folium anzusuchen.

§. 46. In der Girobank können Banknoten, gesetzliche Silbermünze, dann Wechsel oder sonstige in Wien zahlbare Effecten in laufender Rechnung (*conto corrente*) eingelegt werden. Wenn die der Girobank übergebenen Effecten am Verfallstage bis 12 Uhr Mittags nach erfolgter Präsentation nicht bezahlt werden, so werden dieselben dem Einreicher oder dessen Bevollmächtigten sogleich mit der Anzeige zurückgestellt, dass die Vormerkung des betreffenden Betrages in seiner Rechnung gelöscht worden sei.

§. 47. Ueber Beträge, welche für Rechnung eines Foliumbesitzers bis zu einer von der Bankdirection festzusetzenden Stunde eingegangen sind, kann noch am selben Tage verfügt werden.

§. 48. Mittelst Anweisung (Cheque) kann die in der Girobank erliegende Baarschaft:

- a) von einem Folium auf das andere übertragen,
- b) von dem Besitzer des Foliums baar zurückgefordert und
- c) zu Gunsten Dritter darüber verfügt werden.

Jeder Foliumbesitzer kann seine Accepte zur Zahlung bei der Girobank anweisen.

§. 49. Wird über das Vermögen eines Foliumbesitzers der Conkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet und ist die Bank hievon verständigt, so werden die Anweisungen des Foliumbesitzers, sie mögen wann immer ausgestellt und noch in seinen Händen oder bereits an einen Dritten übergegangen sein, nicht mehr berücksichtigt. Die in der Girobank befindliche Baarschaft wird in diesen Fällen für Rechnung der Conkurs-, beziehungsweise Ausgleichsmasse in Verrechnung erhalten und nach Abzug der Forderungen der Bank gegen Zurückstellung des Girobuches und gegen Einlage einer förmlichen Quittung nur im Einverständnisse mit dem competenten Gerichte, beziehungsweise der Ausgleichsleitung, erfolgt.

§. 50. Anweisungen, welche Unrichtigkeiten enthalten, werden als unwirksam dem Präsentanten zurückgestellt; in Wiederholungsfällen kann der Aussteller wegen solcher Unrichtigkeiten auch seines Girofoliums verlustig erklärt werden.

Besteht die Unrichtigkeit darin, dass die Anweisung auf einen Betrag lautet, welcher das Guthaben des Ausstellers auf seinem Girofolium übersteigt, so kann der Aussteller sogleich von dem Girogeschäfte ausgeschlossen werden.

§. 51. Bei Verlust des Girobuches hat der Foliumbesitzer hievon die schriftliche Anzeige an die Bankdirection zu machen, worauf seine Rechnung unverzüglich auf ein anderes Folium übertragen und ihm ein neues Girobuch ausgefertigt wird.

§. 52. Den Beamten, welche die Rechnungen der Girobank führen, wird die strengste Verschwiegenheit hierüber zur Pflicht gemacht; sie dürfen über den Stand der Girorechnungen nur der Bankdirection über deren schriftlichen Auftrag oder dem Foliumbesitzer eine Auskunft geben. Jede Verletzung dieser Vorschrift ist unnach-sichtlich mit dem Verluste des Dienstes zu bestrafen.

§. 53. Die Rechnungen in der Girobank werden am 31. Mai und am 30. November eines jeden Jahres abgeschlossen.

IX. Von dem Anweisungsgeschäfte.

§. 54. Anweisungen, welche eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar ausgestellt sind, müssen der zur Zahlung bezeichneten Casse vorgezeigt werden, damit die dazu bestimmten Beamten derselben den Zahlungstag vormerken und diesen mit den Worten: „Zahlbar am“ mit ihrer Fertigung der Anweisung beifügen.

§. 55. Für die Uebertragung und Zahlung von Anweisungen gelten die für Wechsel gegebenen Vorschriften.

§. 56. Geräth eine Bankanweisung in Verlust, so kann die Partei die Sistirung der Auszahlung durch vierzehn Tage dann veranlassen, wenn sie die Nummer der Anweisung, deren Betrag, Ort und Zeit der Ausstellung, sowie den Namen desjenigen, auf welchen sie lautet, richtig angegeben hat. Kann die Partei die erwähnten Daten nicht vollständig und genau angeben, so entscheidet die Bankdirection, ob eine vorläufige Sistirung der Zahlung auf vierzehn Tage einzutreten hat oder nicht.

IV.

Neues Steuergesetz Bremens.

Schon im alten Rom wurde unter Augustus eine Umsatzsteuer (*centesima rerum venalium*) eingeführt, die ein Procent von dem Verkaufspreise betrug und alle Waaren traf, welche auf öffentlichen Märkten oder in öffentlichen Auctionen zum Verkaufe kamen. Nach dem Zeugniss des Tacitus (Ann. II. 42) waren die Klagen über diese Steuer so gross, dass Tiberius sich veranlasst sah, dieselbe auf $\frac{1}{2}$ Procent herabzusetzen.

Die moderne Finanzkunst kennt dagegen nur Productions- und Consumtionssteuern, und es ist aus der neuen Zeit in Europa kein Versuch bekannt, eine Besteuerung bei der Vertheilung oder dem Umsatz der Güter einzuführen. Das folgende Gesetz des Staats Bremen vom 10. Nov. 1862, welches die altrömische Praxis erneuert, aber den zu erhebenden Procentsatz noch niedriger stellt als Tiberius, und alle Umsätze, welche den Werth von 50 Thlrn. nicht überschreiten, steuerfrei lässt, verspricht deshalb für die Finanzwissenschaft lehrreich zu werden. Dasselbe ist mit dem 1. Januar 1863 in Kraft getreten.

Gesetz, die Umsatzsteuer betreffend.

§. 1. Einer Umsatzsteuer unterliegen alle Verkäufe beweglicher Gegenstände, Schiffe nicht ausgenommen, wenn entweder 1) der Verkäufer ein Hiesiger ist, oder 2) der Gegenstand des Verkaufs sich zur Zeit des Verkaufsabschlusses im Bremischen Staatsgebiet befindet.

§. 2. Als Hiesiger im Sinne des Gesetzes gilt Jeder, der im Bremischen Staatsgebiete wohnt, oder daselbst ein Geschäft betreibt.

§. 3. Es macht keinen Unterschied, ob die Verkäufe öffentlich, oder unter der Hand geschehen, und ob der Verkäufer für sich oder im Auftrage oder für Rechnung eines Dritten handelt. — Als Verkäufer gilt Jeder, den der Käufer wegen Erfüllung des Geschäfts in Anspruch nehmen kann.

§. 4. Im Fall der Verkäufer ein Hiesiger ist, macht es keinen Unterschied, ob der Verkaufsgegenstand hier oder auswärts abgeliefert oder übertragen wird (vergl. jedoch §. 6 sub 4).

§. 5. Alle Verkäufe, welche ganz oder theilweise für Rechnung oder im Auftrage Hiesiger von Fremden, sei es hier oder im Auslande, gemacht werden, unterliegen, sofern sie nicht schon nach §. 1 Ziffer 2 der Umsatzsteuer unterworfen sind, jedenfalls insoweit der Umsatzsteuer, als das Interesse der Hiesigen reicht, in gleicher Weise, als wenn die Hiesigen selbst die Verkäufer wären (vergl. jedoch §. 6 sub 4).

§. 6. Befreit von der Umsatzsteuer sind:

- 1) Verkäufe, welche vor Ablieferung oder Absendung der Waare rückgängig werden, ohne dass dafür einer der Contrahenten ein Aequivalent erhält, es bestehe in der Vergütung einer Differenz, einer Entschädigung, oder einer sonstigen Gegenleistung, sie mag Namen haben, welchen sie will.
- 2) Verkäufe von lebendem Vieh, gebrauchten Mobilien, sowie von Büchern und Landkarten, Werthpapieren, gemünztem oder unverarbeitetem Gold oder Silber, und von Gegenständen, für welche zur Zeit des Umsatzes die Consumtionssteuer bereits bezahlt ist, oder welche mit dem Umsatz in den Bereich der Consumtions-

steuer eingehen. Bei im Bremischen Staate verfertigten Handwerks-Erzeugnissen, Cigarren und neuen Schiffen ist der Verfertiger von der Steuer für den ersten Umsatz befreit, insofern der Gegenstand nicht von ihm nach auswärts verkauft wird.

- 3) Verkäufe bis einschliesslich 50 Thlr., wobei mehrere Verkäufe desselben Verkäufers an den nämlichen Käufer, die an Einem Tage geschehen, als ein einziger Verkauf zu rechnen sind.
- 4) Verkäufe von Seiten Hiesiger oder im Auftrage Hiesiger an Fremde, insofern
 - a) der Gegenstand des Verkaufs weder in das Bremische Staatsgebiet, noch seawärts auf die Weser gekommen ist oder kommt; oder
 - b) der Gegenstand des Verkaufs zwar in das Bremische Staatsgebiet oder auf die Weser unterhalb der Stadt Bremen, oder nach einem der daselbst befindlichen Löschplätze gekommen, aber ohne verkauft zu sein von da nach Plätzen ausserhalb des Unterwesergebiets wieder ausgeführt und dann seawärts verkauft wird.

§ 7. Die Umsatzsteuer beträgt $\frac{5}{12}\%$ des Kaufpreises, sofern aber von dem Gegenstande des Verkaufs schon einmal die Umsatzsteuer bezahlt ist, $\frac{1}{6}\%$.

Ist der Gegenstand des Verkaufs im Bremischen Staatsgebiete durch Umarbeitung oder Vermischung ein anderer geworden, oder doch wesentlich verändert, so beträgt die Steuer von dem Verkaufe des Ganzen nur $\frac{1}{6}\%$, auch wenn von den früheren Substanzen überhaupt oder theilweise die Steuer noch nicht entrichtet war.

§. 8. Die Entrichtung der Umsatzsteuer liegt dem Verkäufer ob. In dem Fall des §. 5 hat der Hiesige, für dessen Rechnung oder in dessen Auftrage ganz oder theilweise der Verkauf durch einen Fremden gemacht ist, die Steuer zu entrichten.

Bei Verkäufen, welche ein Fremder durch Vermittelung eines Hiesigen macht, hat der hiesige Vermittler unter eigener Verantwortlichkeit und Haftung für die Verpflichtungen des Verkäufers, für rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Steuer Sorge zu tragen.

Bei Verkäufen, welche ein Fremder ohne Vermittelung eines Hiesigen macht, hat der hiesige Käufer die nämliche Verpflichtung unter gleicher Verantwortlichkeit und Haftung.

§. 9. Die Entrichtung der Umsatzsteuer geschieht an den von der Consumtionskammer dazu bestimmten Orten und Zeiten gegen Ertheilung eines Stempels (vergleiche jedoch §. 12).

§. 10. Ueber alle der Umsatzsteuer unterworfenen Platzverkäufe ist innerhalb 8 Tagen, nachdem der Betrag der Gegenleistung festgestellt ist, eine schriftliche Verkaufsrechnung auszustellen und stempeln zu lassen. — Gleichzeitig hat der Pflichtige den zu versteuernden Verkauf nach einem von der Behörde zu entwerfenden Formular schriftlich und unter ausdrücklicher Berufung auf den von ihm dem Staate geleisteten Eid (§. 14) zu declariren.

§. 11. Bei allen der Umsatzsteuer unterworfenen Verkäufen nach dem Auslande ist der Verkäufer verpflichtet, spätestens 8 Tage nach Absendung der Factura, resp. des Verkaufs-Objectes, den Betrag der Gegenleistung in gleicher Weise zu declariren und die Steuer zu entrichten. Geschieht die Feststellung der Gegenleistung ohne Factura und ohne Absendung der Waare, so ist die Declarirung und Entrichtung der Steuer in den nächsten 8 Tagen nach dieser Feststellung vorzunehmen.

In den Fällen dieses Paragraphen geschieht die Stempelung auf der der Behörde verbleibenden Declaration gegen eine zu ertheilende Quittung.

§. 12. Bei Platzverkäufen, wenn der Kaufpreis die Summe von 300 Thlr. nicht übersteigt, kann sich der Verkäufer statt der Stempelung durch die Behörde und der damit verbundenen Declaration auszugebender Stempelmarken bedienen.

Er hat alsdann seinen Namen oder Stempel dergestalt auf die Marke zu setzen, dass dadurch ein weiterer Gebrauch derselben verhindert wird. Auf höhere Summen findet diese Befugniss keine Anwendung, und gilt die dennoch geschehene Stempelung mittels Marken als nicht geschehen.

§. 13. Der hiesige Käufer, welchem keine oder keine gehörig gestempelte Verkaufsrechnung von dem Verkäufer ertheilt wird, hat eine solche zu verlangen, und, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 10 Thlr., dem Erhebungs-Bureau Anzeige davon zu machen.

§. 14. Die Umsatz-Steuer steht unter der Gewährschaft des Staatsbürger-Eides. — Bremische Staatsbürger sind daher, sobald ihnen die Entrichtung der Umsatz-Steuer, oder doch die Sorge dafür (§. 8) obliegt, auf ihren Staatsbürger-Eid verpflichtet, die Steuer gewissenhaft zu entrichten und die erforderlichen Declarationen der Wahrheit gemäss anzugeben. Andere Personen, mögen sie Hiesige oder Fremde sein, haben die nämlichen Verpflichtungen vorab durch eidlichen Revers zu übernehmen.

§. 15. Der Behörde steht daneben die Befugniss zu, sobald es ihr zweifelhaft ist, ob dem Gesetze gemäss verfahren sei, die nach ihrem Ermessen erforderliche Auskunft von dem Steuerpflichtigen, beziehungsweise von dem hiesigen Käufer zu verlangen, und dieselben durch Straf-Androhungen zur Ertheilung solcher Auskunft anzuhalten.

§. 16. Jede Verkürzung der Umsatzsteuer, sei es durch unrichtige Aufgabe des Kaufpreises, sei es durch Unterlassung der rechtzeitigen Stempelung, sei es durch nicht gehörige (§. 12) Benutzung der Stempelmarken, sei es durch missbräuchliche Theilung eines der Steuer unterworfenen Verkaufs in mehrere kleine von der Steuer befreite Verkäufe (§. 6 sub 3), zieht für den Steuerpflichtigen ohne Weiteres die Pflicht nach sich, ausser der einfachen Steuer das Fünffache des verkürzten Betrages zu entrichten.

Wegen etwaiger Verletzung des Staatsbürger-Eides oder eidlichen Gelöbnisses, sowie bei betrügerlicher Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes, wohin auch die Benutzung gebräuchter Stempelmarken zu zählen ist, sind die gemeinrechtlichen Strafen, und daneben Geldstrafen bis zum fünfzigfachen Betrage der defraudirten Steuer, im Fall des Unvermögens aber statt der Geldstrafen verhältnissmässige Gefängnisstrafen zu erkennen.

§. 17. In Betreff der Uebertretungen dieses Gesetzes findet das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Steuer-Contraventionssachen (Verordnung No. 45 vom 21./27. December 1847) Anwendung.

§. 18. Was in gegenwärtiger Verordnung von Verkäufen gesagt ist, gilt gleichmässig von jeder andern Veräusserung beweglicher Gegenstände mittels eines onerosen Geschäfts. In solchem Falle findet auf den Veräusserer Anwendung, was von dem Verkäufer gesagt ist, und auf den Erwerber, was von dem Käufer gesagt ist.

Beim Tausche ist die Steuer von dem Werthe der sämmllichen gegen einander ausgetauschten Gegenstände zu entrichten.

§. 19. Die Bezahlung der Umsatz-Steuer geschieht in vollwichtigem Golde, und zur Ausgleichung des Bruchtheils der Goldmünze in Bremischer Silbermünze.

Bei Berechnung des Betrages der Steuer werden alle Bruchtheile eines Groten für einen vollen Groten gerechnet.

Transitorische Bestimmungen.

Bei dem Umsatze von Waaren, für welche die bisherige Eingangs - Accise bezahlt ist, wird die Steuer nicht höher als mit $\frac{1}{6}\%$ bezahlt.

Der Verkäufer, welcher auf seinen Staatsbürger - Eid der Consumtionskammer erklärt, dass er die bisherige Eingangs - Accise von den verkauften Waaren bereits bezahlt habe, ist von der Umsatz - Steuer befreit und geschieht in solchem Falle die Stempelung unentgeltlich.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 5. November und publicirt am 10. November 1862.
